Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode 03.12.2021

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 29. November 2021 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage	Abgeordnete	Nummer der Frage
Akbulut, Gökay (DIE LINKE	.)7	Huber, Johannes (AfD)	46, 47
Arlt, Johannes (SPD)	31, 32, 33	Janich, Steffen (AfD)	11, 12
Bär, Karl		Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	48
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	N) 15, 16, 17, 18	Klein-Schmeink, Maria	
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LI	NKE.)3, 19	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	68
Baum, Christina, Dr. (AfD) .	8	Korte, Jan (DIE LINKE.)	1
Brandes, Dirk (AfD)	39	Kubicki, Wolfgang (FDP)	49
Bühl, Marcus (AfD)	29, 62	Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	24, 38, 50
Cotar, Joana (AfD)	4,9	Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	25, 51, 52
Dağdelen, Sevim (DIE LINKI	E.)14	Naujok, Edgar (AfD)	53
Droßmann, Falko (SPD)	34, 35, 36, 37	Perli, Victor (DIE LINKE.)	2
Frömming, Götz, Dr. (AfD) .	40, 41, 42	Renner, Martina (DIE LINKE.)	
Gauland, Alexander, Dr. (AfD	0)43, 44	Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	66
Görke, Christian (DIE LINKE	E.) 45	Schmidt, Stefan	
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)) 10	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6, 67
Henneberger, Kathrin		Spaniel, Dirk, Dr. (AfD)	54
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	N)20, 21, 22	Springer, René (AfD)	55, 56
Herbrand, Markus (FDP)	5, 23, 63	Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)	57
Herbst, Torsten (FDP)	64, 65	Ullrich, Gerald (FDP)	58, 59, 60
Höchst, Nicole (AfD)	26, 27, 28	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	61
Hoffmann, Christoph, Dr. (FD	OP)30		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite	Seite
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des	Herbrand, Markus (FDP)
Bundeskanzleramtes	Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)
Korte, Jan (DIE LINKE.)	Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)
Perli, Victor (DIE LINKE.)	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Höchst, Nicole (AfD)
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	
Cotar, Joana (AfD)	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 4	Bühl, Marcus (AfD)20Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)21
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Baum, Christina, Dr. (AfD)	Arlt, Johannes (SPD)
Cotar, Joana (AfD)	Droßmann, Falko (SPD)
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)
Janich, Steffen (AfD)	
Renner, Martina (DIE LINKE.)	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts	Brandes, Dirk (AfD)
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	Frömming, Götz, Dr. (AfD) 26, 27, 28 Gauland, Alexander, Dr. (AfD) 28, 29 Görke, Christian (DIE LINKE.) 30
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	Huber, Johannes (AfD)30, 31Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)32
Bär, Karl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 11, 12	Kubicki, Wolfgang (FDP)32Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)33
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)
Henneberger, Kathrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 14, 15	Naujok, Edgar (AfD)

Seite	Seite
Springer, René (AfD) 36, 37 Ullmann, Andrew, Dr. (FDP) 37 Ullrich, Gerald (FDP) 38, 39 Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) 40	Herbst, Torsten (FDP)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
Bühl, Marcus (AfD) 40 Herbrand, Markus (FDP) 41	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Jan Korte** (DIE LINKE.) Wie konkret haben die eine "Ampelkoalition" verhandelnden Parteien SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP die geschäftsführende Bundesregierung zur "Zurückhaltung" bei der Pandemiebekämpfung aufgefordert (der geschäftsführende Chef des Bundeskanzleramts Dr. Helge Braun in Spiegel-Online am 19. November 2021), und welche Maßnahmen sind dadurch konkret unterlassen worden?

Antwort des Staatsministers bei der Bundeskanzlerin Dr. Hendrik Hoppenstedt vom 30. November 2021

Die Bundesregierung ist mit der Konstituierung des 20. Deutschen Bundestages geschäftsführend im Amt und folgt der gängigen Staatspraxis, keine weitreichenden Entscheidungen zu treffen, die eine nachfolgende Bundesregierung binden bzw. in ihren Gestaltungsmöglichkeiten einschränken würden. Insoweit bringt die geschäftsführende Bundesregierung grundsätzlich keine neuen Vorhaben auf den Weg.

Mit Blick auf die COVID-19-Pandemie stellt sich die Situation allerdings anders dar. In diesem Fall muss die geschäftsführende Bundesregierung aufgrund der akuten Notsituation heraus vollumfänglich handlungsfähig sein und die zur Eindämmung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen umsetzen. Die hierzu notwendige Abstimmung zwischen Bund und Ländern ist im Zuge der Regierungsbildung jedoch nicht - wie von der geschäftsführenden Bundesregierung im Oktober 2021 angeregt - rasch zustande gekommen, sondern das Gespräch mit den Ministerpräsidenten fand wie bekannt erst am 18. November 2021 statt, nachdem die neue Mehrheit im Deutschen Bundestag am gleichen Tag ein Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite beschlossen hat. Zudem wurde die geschäftsführende Bundesregierung am 3. November 2021 aus den Reihen der FDP-Bundestagsfraktion öffentlich gemahnt, sich in Bezug auf die Pandemie zurückzuhalten.

2. Abgeordneter **Victor Perli** (DIE LINKE.)

Welche Kontakte jeglicher Art hatte die Bundesregierung unter Beteiligung von Staatssekretären aus dem Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes oder des Auswärtigen Amts mit der Virtual Solution AG bzw. deren Gesellschafter Nicolaus von Rintelen (vgl. Antwort auf die Schriftliche Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 19/27994 des Abgeordneten Klaus Ernst; bitte die letzten neun Termine mit Datum, Inhalt und genauen Teilnehmern auf beiden Seiten einzeln auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Johannes Geismann vom 29. November 2021

Es gab keine Kontakte des Bundeskanzleramtes oder des Auswärtigen Amts mit der Virtual Solution AG bzw. deren Gesellschafter Nicolaus von Rintelen im Sinne der Anfrage. Die Antwort umfasst die beamteten Staatssekretäre.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

3. Abgeordneter **Dr. Dietmar Bartsch** (DIE LINKE.)

Wie hoch waren die Ausgaben der Bundesministerien im Jahr 2021 (bis zum 31. Oktober 2021) für externe Beratung und Dienstleistungen (bitte Gesamtausgaben angeben und für Top-13-Ressorts aufschlüsseln), und wie hoch waren die Stundensätze (falls nicht möglich, bitte Tagessätze angeben), die den Bundesministerien für externe Beratungen und Dienstleistungen in Rechnung gestellt wurden (bitte die Top-5-Stundensätze mit jeweiligem Ressort angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 2. Dezember 2021

Es wird auf der Grundlage der entsprechenden Meldungen der Ressorts wie folgt geantwortet:

Die Gesamtausgaben der Ressorts betrugen bis zum 31. Oktober 2021 74,4 Mio. Euro.

Die Ausgaben der 13 Bundesministerien mit den höchsten Ausgaben können der folgenden Übersicht entnommen werden:

Ressort	Gesamtausgaben für externe
	Beratungs- und Unterstützungs-
	leistungen 1. Januar bis
	31. Oktober 2021 in T Euro
BMVI	15.291
BMG	11.429
BMF	10.286
BMI	7.924
BMU	6.629
BMVg	5.410
BMWi	5.332
AA	3.429
BMWi bzw. EKF	3.083
BMBF	1.508
BMJV	927
BMEL	903
EPL60	880

Als "Top-5-Stundensätze" im Sinne der Fragestellung sind folgende ermittelt worden: 496 Euro (BMI), 483 Euro (BMWi), 450 Euro (BMJV), 439 Euro (BMF) sowie 417 Euro (BMG).

Da der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages in seiner Sitzung am 9. Juni 2021 (Ausschussdrucksache 19(8)8733) eine geänderte Definition der externen Beratungsleistung beschlossen hat, die bereits für den Bericht der Bundesregierung zu den Zahlungen an externe Berater (sogenannter Beraterbericht) ab dem Jahr 2020 angewendet werden soll, wurde diese Definition zugrunde gelegt.

Wegen der Kürze der für die Beantwortung von Schriftlichen Fragen zur Verfügung stehenden Zeit können Unsicherheiten bzw. Unschärfen beim Ergebnis der Ressortabfrage nicht ausgeschlossen werden.

4. Abgeordnete **Joana Cotar** (AfD)

Welchen Einfluss hat nach Ansicht der Bundesregierung – neben Lieferengpässen und der Energiepreisentwicklung – die Geldmengenausweitung der Europäischen Zentralbank auf den nationalen Verbraucherindex (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 20/9, https://sdw.ecb.europa.eu/browseSelection.do?type=series&q=BSI.M. U2.Y.V.M30.X.1.U2.2300.Z01.E&node=SEARC HRESULTS&ec=&oc=&rc=&cv=)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 2. Dezember 2021

Bei der Geldmenge und dem Preisniveau gemessen in Form des nationalen Verbraucherpreisindex (VPI) handelt es sich um endogene Variablen, die ihrerseits auf eine Vielzahl von Einflussfaktoren reagieren. So führt beispielsweise eine Zunahme der Staatsausgaben oder der Exporte ceteris paribus zu einem Anstieg der Wirtschaftsaktivität, des Preisniveaus und der Geldnachfrage. Der damit verbundene Geldmengenanstieg ist jedoch dann nicht kausal für den Anstieg des Preisniveaus. Die Ausrichtung der Geldpolitik ist einer der Einflussfaktoren, die auf beide Variablen wirken. Sowohl die Veränderung der Geldmenge als auch des Preisniveaus spiegeln diese vielfältigen Einflussfaktoren wider.

Die historisch zu beobachtende Korrelation zwischen Geldmengenwachstum und Inflation hängt unter anderem von den, diese Variablen beeinflussenden, kausalen Einflussfaktoren ab und kann sich folglich im Zeitverlauf verändern. So hat sich die Korrelation zwischen Geldmengenwachstum und Inflation in den letzten 10 bis 20 Jahren erheblich abgeschwächt. Die Übertragung geldpolitischer Impulse auf die Inflationsrate erfolgt ferner nicht primär über Geldmengenveränderungen. Siehe dazu die Ausführungen im Monatsbericht der Deutschen Bundesbank: Die Rolle von Banken, Nichtbanken und Zentralbank im Geldschöpfungsprozess, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, April 2017, S. 27 ff.

5. Abgeordneter

Markus Herbrand

(FDP)

Stimmt die Bundesregierung meiner Einschätzung zu, dass zur schnellstmöglichen Bearbeitung der tausenden von Fluthilfeanträgen in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz vor allem ausreichende personelle Kapazitäten in der durch die mit der Corona-Pandemie und den "normalen" Verwaltungstätigkeiten bereits am Limit arbeitenden Verwaltung der vom Hochwasser betroffenen Kommunen und Regionen notwendig sind, und falls ja, wird die Bundesregierung unter diesem Gesichtspunkt zukünftig die Finanzierung von zusätzlichen Verwaltungsstellen in den Kommunalund Landesbehörden durch die Mittel des Hochwasserhilfe-Fonds des Bundes ermöglichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 1. Dezember 2021

Die Bundesregierung unterstützt die Verwaltungen in den vom Hochwasser betroffenen Ländern durch Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte, die den betroffenen Regionen zusätzlich zur Bewältigung des mit dem Hochwasser verbundenen Verwaltungsaufwands zur Verfügung stehen.

Die Ausgaben des Aufbauhilfefonds 2021 sind auf die im Errichtungsgesetz festgelegten Zwecke beschränkt.

6. Abgeordneter **Stefan Schmidt** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung bzw. ihr nachgelagerte Behörden wie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über die Anzahl laufender und gekündigter Prämiensparverträge pro Finanzinstitut (bitte, soweit möglich, bei gekündigten Verträgen nach dem Jahr der Kündigung seit 2019 aufführen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 30. November 2021

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) begleitet die Entwicklung um Prämiensparverträge weiterhin aktiv, auch durch die seit 2018 durchgeführten Abfragen bei Kreditinstituten zur Verbreitung von Prämiensparverträgen und zur Verwendung ungültiger Zinsanpassungsklauseln im Sinne der in den Jahren 2004 und 2010 erfolgten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Im Rahmen dieser Abfragen wurden bislang 263 Institute befragt. Bei Addition der in den Antworten auf diese Abfragen übermittelten Zahlen, welche sich allerdings auf unterschiedliche Zeitpunkte beziehen, ergäbe sich rein rechnerisch insgesamt ein Bestand von 1.204.133 Verträgen.

Aus diesen anlassbezogenen Einzelabfragen kann weder eine Zeitreihe zu laufenden bzw. gekündigten Prämiensparverträgen gebildet, noch der aktuelle Bestand an Verträgen abgeleitet werden. Da über die Abfragen jeweils nur Teilmengen der insgesamt betroffenen Institute kontaktiert wurden, ist insgesamt von einer größeren Verbreitung von Prämienspar-

verträgen auszugehen als aus der o. g. Summe ersichtlich. Auch dürfte der Gesamtbestand in Folge von Kündigungen laufender Verträge im Ablauf der letzten Jahre gesunken sein.

Weitere Kenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP "Unwirksame Zinsanpassungsklauseln bei Prämiensparverträgen" (Bundestagsdrucksache 19/31779) und auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Unwirksame Zinsanpassungsklauseln in Prämiensparverträgen" (Bundestagsdrucksache 19/24869) hingewiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

7. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)

Wie können ehemalige Ortskräfte, die eine Gefährdungsanzeige gestellt haben und jetzt unter zum Teil sehr unsicheren und gefährlichen Bedingungen in Afghanistan oder in Nachbarländern ausharren müssen und noch keine Mitteilung seitens der Bundesregierung bzw. beauftragter Stellen erhalten haben (vgl. taz vom 22. November 2021: "Im Wartesaal"), erfahren, ob ihr Ersuchen noch bearbeitet wird bzw. intern schon abgelehnt wurde bzw. wie lange die entsprechende Prüfung gegebenenfalls voraussichtlich noch dauert (bitte so konkret wie möglich ausführen), und wie viele der Personen mit einer Aufnahmezusage konnten inzwischen nach Deutschland einreisen bzw. zumindest Afghanistan mit Hilfe deutscher Stellen verlassen (bitte auflisten und nach Ortskräften bzw. Familienangehörigen sowie nach Ressorts differenzieren)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 2. Dezember 2021

Die ehemaligen Ortskräfte der am Afghanistan-Einsatz beteiligten Ressorts – Auswärtiges Amt (AA), Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) –, die ihre Gefährdungsanzeige an die Adresse des Ressortbeauftragten abgegeben haben, haben im Anschluss die Möglichkeit, über diese bekannten Erreichbarkeiten den Kontakt zu halten und weitere Informationen einzuholen. Auch die Ressorts halten ihrerseits einen engen Kontakt zu den ehemaligen Ortskräften, die eine Gefährdungsanzeige gestellt haben bzw. bereits eine Aufnahmezusage erhalten haben. Neben den telefonischen und elektronischen Kommunikationswegen haben die ehemaligen Ortskräfte die Möglichkeit, über die Websites der

Ressorts weitere Informationen zu bekommen. Exemplarisch dafür werden nachfolgende Links genannt: www.auswaertiges-amt.de/de/servic e/-/2479410; www.bmvg.de/de/aktuelles/verteidigungsministerium-unte rstuetzt-ortskraefte-weiter-5218840; www.bmz.de/de/laender/afghanista n/ortskraefte; www.auswaertiges-amt.de/en/visa-service/konsularisches/ afg?openAccordionId=item-2479614-0-panel sowie www.bamf.de/DE/ Themen/AsylFluechtlingsschutz/ResettlementRelocation/AufnahmeAfg hanOrtskraefte/aufnahme-afghanische-ortskraefte-node.html.

Die Anzahl der nach Deutschland eingereisten Ortskräfte und deren Familienangehörigen in dem Zeitraum vom 15. Mai 2021 bis 26. November 2021 stellt sich nach Kenntnis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge wie folgt dar:

	Ortskraft	Familien-
		angehörige
Einreisen, insg. BReg	1.319	5.711
BMVg	471	2.339
BMI	68	266
AA	218	1.008
BMZ	562	2.098
erteilte Aufnahmezusagen:	4.590	19.966

Wie viele Ortkräfte und deren Familienangehörige mit einer Aufnahmezusage Afghanistan mit Hilfe deutscher Stellen verlassen haben, kann nicht beziffert werden.

8. Abgeordnete (AfD)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung Dr. Christina Baum oder den Sicherheitsbehörden über welche konkreten Bedrohungen gegen die Autorin Jasmina Kuhnke oder andere, insbesondere gegen Leib und Leben, auf der Frankfurter Buchmesse vor (www.spiegel.de/kultur/literatur/frankfurter-buch messe-2021-absage-von-jasmina-kuhnke-wegen-r echter-verlage-a-90d50374-1358-48cf-9673-332f 3e17fd9b)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 3. Dezember 2021

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über konkrete Bedrohungen im Sinne der Fragestellung vor.

9. Abgeordnete **Joana Cotar** (AfD)

Welche Baukosten sind bisher für das Marie-Elisabeth-Lüders-Haus bisher je Bauabschnitt entstanden, und welche Mehrkosten fallen aufgrund der Nichtfertigstellung an (www.bbr.bund.de/BB R/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/190925_Er weiterung MELH.html)?

Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle vom 3. Dezember 2021

Die haushaltsmäßig anerkannte Kostenobergrenze für den Erweiterungsbau des Marie-Elisabeth-Lüders-Hauses liegt bei rund 332 Mio. Euro. Davon wurden bislang rund 256 Mio. Euro ausgegeben. Die Mittel sind im Bundeshaushalt (Einzelplan 06) eingestellt.

Eine genaue Bezifferung der Kosten für die entstandenen zusätzlichen Maßnahmen ist abschließend erst nach Übergabe des Gebäudes an den Deutschen Bundestag und der Regulierung der vom Bund gesehenen Schadenersatzansprüche möglich.

10. Abgeordnete Nicole Gohlke (DIE LINKE.)

Wie viele Ermittlungsverfahren wegen des Besitzes von Cannabis wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2017 in Bayern eingeleitet, und in welchem Umfang wird aktuell noch in solchen Fällen ermittelt (bitte Anzahl der Verfahren und Tatverdächtigen sowie Einstellungsquoten nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 3. Dezember 2021

Der Bundesregierung liegen die erfragten Daten nicht vor.

11. Abgeordneter **Steffen Janich** (AfD)

Wie viele Erst- und Folgeanträge auf Asyl in der Bundesrepublik Deutschland wurden vom 1. Januar 2021 bis einschließlich November 2021 gestellt (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 29. November 2021

Zum Zeitpunkt der Beantwortung der Schriftlichen Frage liegen entsprechende Angaben für den Zeitraum Januar 2021 bis Oktober 2021 vor. Diese Angaben sind auf den Internetseiten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) öffentlich verfügbar, z. B. in der Broschüre "Aktuelle Zahlen" (S. 3 bis 4), die unter dem folgenden Link abgerufen werden kann: www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/Asyl inZahlen/aktuelle-zahlen-oktober-2021.html;jsessionid=1C0B77A51094 0204BF8358A6B4FB6D0B.internet572.

12. Abgeordneter **Steffen Janich** (AfD)

Wie viele illegale Grenzübertritte von Nichtdeutschen sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Monaten August bis Oktober 2021 in Sachsen erfolgt (bitte nach Monaten aufschlüsseln), und welche Staatsbürgerschaft haben die Tatverdächtigen (bitte nach Monaten sowie den fünf häufigsten vorkommenden Staatsbürgerschaften aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 3. Dezember 2021

Die Bundespolizei hat im Zeitraum vom 1. August bis 31. Oktober 2021 insgesamt 3.095 unerlaubt eingereiste Personen im Land Sachsen festgestellt. Angaben im Sinne der Fragestellung sind der beigefügten Tabelle zu entnehmen:

Monat 2021/ Staatsangehörigkeit	August 2021	September 2021	Oktober 2021
davon:			
irakisch	127	277	1.261
syrisch	58	147	278
jemenitisch	4	31	124
afghanisch	24	31	82
türkisch	26	28	70
Gesamt	402	689	2.004

13. Abgeordnete Martina Renner (DIE LINKE.)

Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob beispielsweise bei der Marktsichtung durch die Zentralstelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) oder durch Bedarfsträger in ihrem Geschäftsbereich, Produkte und Leistungen zur informationstechnischen Überwachung des Unternehmens "DSR Decision Supporting Information Research Forensic GmbH" (DSIRF) aus Wien/Österreich wie beispielsweise das Programmtool "Subzero" geprüft, begutachtet oder seitens der Hersteller- bzw. Vertriebsfirma der betreffenden Behörde vorgeführt wurden, und wenn ja, wann durch welche Bundesbehörde bzw. vor welcher Bundesbehörde (https://dsirf.eu/dichtung-und-wahrheit/)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter vom 30. November 2021

Im Kontext der Fragestellung geht die Bunderegierung davon aus, dass sich die Frage auf die Zentralstelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) sowie auf die Strafverfolgungs-, Ermittlungs- und Gefahrenabwehrbehörden des Bundes, einschließlich der Nachrichtendienste des Bundes, bezieht. Dementsprechend werden ausschließlich diese in die Beantwortung einbezogen.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben hinsichtlich der Weiterentwicklung von Cyberfähigkeiten im Bereich der Informationstechnischen Überwachung steht ZITiS seit 2020 mit Vertretern des Unternehmens DSR Decision Supporting Information Research Forensic GmbH (DSIRF) in Kontakt, um im Rahmen einer Marktsichtung Informationen über das Portfolio des Unternehmens zu erhalten.

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Schriftlichen Frage bezüglich der oben genannten weiteren Behörden nicht, auch nicht in eingestufter Form, erfolgen kann.

Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird insoweit durch das gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interesse des Staatswohls begrenzt.

Die erbetenen Informationen zielen durch die Abfrage von Kontakten zu Herstellern von Produkten für die technische Aufklärung mittelbar auf die Offenlegung bestimmter Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der erwähnten Dienststellen im Bereich der technischen Aufklärung. Solche Arbeitsmethoden sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der betroffenen Dienststellen jedoch besonders schutzwürdig; der Schutz der technischen Aufklärungsfähigkeiten stellt für deren Aufgabenerfüllung einen überragend wichtigen Grundsatz dar.

Schon die Angabe, mit welchen Unternehmen die Sicherheitsbehörden in Kontakt stehen und damit die Angabe, mittels welcher technischen Produkte die Sicherheitsbehörden z.B. von der Telekommunikationsüberwachung Gebrauch machen bzw. zukünftig Gebrauch machen könnten, könnte somit zu einer Änderung des Kommunikationsverhaltens der betreffenden beobachteten Personen führen, die eine weitere Aufklärung der von diesen verfolgten Bestrebungen und Planungen unmöglich machen würde. In diesem Fall wäre ein Ersatz durch andere Instrumente nicht möglich.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages kommt angesichts ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung der technischen Aufklärung für die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden des Bundes nicht in Betracht. Auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens derart sensibler Informationen kann unter keinen Umständen hingenommen werden. Es würde dabei die Gefahr entstehen, dass ihre bestehenden oder in der Entwicklung befindlichen operativen Fähigkeiten und Methoden aufgeklärt würden und damit der Einsatzerfolg gefährdet würde. Es könnten entsprechende Abwehrstrategien entwickelt werden. Dies könnte einen erheblichen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung dieser Dienststellen und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Daraus folgt, dass die erbetenen Informationen derartig schutzbedürftige evidente Geheimhaltungsinteressen berühren, dass auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens, wie es auch bei einer Übermittlung dieser Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundesta-

ges nicht ausgeschlossen werden kann, aus Staatswohlgründen unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

In der Abwägung des parlamentarischen Informationsrechts der Abgeordneten einerseits und der staatswohlbegründeten Geheimhaltungsinteressen andererseits muss das parlamentarische Informationsrecht daher ausnahmsweise zurückstehen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

14. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Wie viele Fälle von deutschen Staatsangehörigen, die im Jahr 2021 repressiven Maßnahmen (Einreisesperren, Ausreisesperren, Inhaftierungen wegen des Vorwurfs des Terrorverdachts, der Mitgliedschaft in einer illegalen Organisation und/oder des Vorwurfs der Verbreitung von Propaganda in der Türkei) durch die Türkei ausgesetzt waren, sind der Bundesregierung bis zum aktuellen Stichtag zur Kenntnis gebracht worden (bitte entsprechend der Maßnahmen getrennt auflisten), und wie viele INTERPOL-Fahndungsersuchen wurden im Jahr 2021 bis zum aktuellen Stichtag vor der nationalen Umsetzung gemäß § 15 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten geprüft (bitte entsprechend die Gesamtzahl unter Angabe der jeweiligen Red Notices/Diffusions und Blue Notices/Diffusions sowie der Gesamtzahl der INTERPOL-Fahndungsersuchen aus der Türkei unter Angabe der jeweiligen Red Notices/Diffusions und Blue Notices/ Diffusions auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger vom 29. November 2021

Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 22. November 2021 sind der Bundesregierung fünf Fälle von Einreiseverweigerungen zum Nachteil deutscher Staatsangehöriger bekannt geworden.

Im gleichen Zeitraum hat die Bundesregierung von 35 Ausreisesperren für deutsche Staatsangehörige Kenntnis erlangt. 14 von diesen wurden zwischenzeitlich aufgehoben. Neue Inhaftierungen wegen des Vorwurfs des Terrorverdachts, der Mitgliedschaft in einer illegalen Organisation und/oder des Vorwurfs der Verbreitung von Propaganda in der Türkei betrafen im laufenden Jahr bislang zwei deutsche Staatsangehörige. Ein Fall wurde zwischenzeitlich in eine Ausreisesperre umgewandelt.

Eingehende Interpol-Fahndungsersuchen werden nach § 15 i. V. m. § 33 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) vor ihrer nationalen Umsetzung überprüft. Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 22. November 2021 betraf dies 8.596 eingegangene INTERPOL Red Notices/Diffusions und

4.350 INTERPOL Blue Notices/Diffusions. Davon gingen aus der Türkei 287 Red Notices/Diffusions und 10 Blue Notices/Diffusions ein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

15. Abgeordneter **Karl Bär** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hat die Bundesregierung bereits geprüft, wie sich das Inkrafttreten des Vorschlags, den Vertragsparteien Flexibilität bei der Abgrenzung von Wirtschaftstätigkeiten im Energiesektor zu geben, den das Energiechartasekretariat im Rahmen der Verhandlungen über die Modernisierung des Vertrags über die Energiecharta gemacht hat, auf die Vertragsparteien auswirken würde, die den Vorschlag nicht ratifizieren, zum Beispiel ob die Gefahr eines mehrstufigen Systems bzw. eines Systems der zwei Geschwindigkeiten besteht, bei dem zwischen den EU-Mitgliedstaaten und einigen Vertragspartnern ein reformierter Vertrag und zwischen den EU-Mitgliedstaaten und anderen Vertragspartnern ein ursprünglicher Vertrag gilt, und wenn ja, mit welchem Ergebnis, und hat die Bundesregierung Kenntnis über eine solche Prüfung durch die Europäische Kommission oder den Europäischen Rat (bitte ausführen)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 29. November 2021

Änderungen des Energiecharta-Vertrags bedürfen der Einstimmigkeit der Vertragsparteien. Die Vertragsparteien verhandeln über Änderungsvorschläge daher auf der Grundlage, dass mögliche Vertragsänderungen auch von allen Vertragsparteien beschlossen und ratifiziert würden.

16. Abgeordneter **Karl Bär** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Was ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Position der Europäischen Kommission zum Vorschlag, den Vertragsparteien Flexibilität bei der Abgrenzung von Wirtschaftstätigkeiten im Energiesektor zu geben, den das Energiechartasekretariat im Rahmen der Verhandlungen über die Modernisierung des Vertrags über die Energiecharta gemacht hat, und was ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Status des ursprünglichen Vorschlags der EU, nach dem der Investitionsschutz für fossile Brennstoffe auslaufen sollte?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 29. November 2021

Die Europäische Kommission hat in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) im Rahmen der Verhandlungen zur Modernisierung des Energiecharta-Vertrags einen Textvorschlag vorgelegt, nach dem der vom Energiecharta-Vertrag gewährte Schutz für Investitionen in fossile Energieträger allmählich auslaufen soll. Mehrere Vertragsparteien sprachen sich im Rahmen der Vertragsverhandlungen diesbezüglich für mehr Flexibilität aus. Das Energiecharta-Sekretariat hat daraufhin einen Kompromissvorschlag vorgelegt. Alle Vertragsparteien, einschließlich der Europäischen Kommission, vereinbarten, diesen Vorschlag des Energiecharta-Sekretariats weiter zu diskutieren.

17. Abgeordneter **Karl Bär** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Was ist die Position der Bundesregierung zu dem Vorschlag, den Vertragsparteien Flexibilität bei der Abgrenzung von Wirtschaftstätigkeiten im Energiesektor zu geben, den das Energiechartasekretariat im Rahmen der Verhandlungen über die Modernisierung des Vertrags über die Energiecharta gemacht hat?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 29. November 2021

Im Rahmen der Verhandlungen zur Modernisierung des Energiecharta-Vertrags hat das Energiecharta-Sekretariat einen Kompromissvorschlag zur Definition von "economic activity in the energy sector" vorgelegt. Die Vertragsparteien haben vereinbart, diesen Vorschlag weiter zu diskutieren. Die Bundesregierung und die anderen EU-Mitgliedstaaten stimmen ihre Positionen eng mit der Europäischen Kommission ab, die von den EU-Mitgliedstaaten zur Verhandlungsführung mandatiert wurde. Die geschäftsführende Bundesregierung hat sich zu dem grundsätzlichen Kompromissvorschlag des Energiecharta-Sekretariats nicht abschließend positioniert.

18. Abgeordneter **Karl Bär** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Kann die Bundesregierung bestätigen, dass sich die EU eine Frist bis zum Sommer 2022 gesetzt hat, um in den Verhandlungen über eine Modernisierung des Vertrags über die Energiecharta eine Einigung mit den anderen Vertragsparteien zu finden?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 29. November 2021

Der Zeitplan für die weiteren Verhandlungen im Jahr 2022 wird von allen Vertragsparteien gemeinsam festgelegt. In diesem Rahmen setzt sich die Europäische Union für einen Zeitplan ein, der einen zeitnahen Abschluss der Verhandlungen vorsieht.

19. Abgeordneter **Dr. Dietmar Bartsch** (DIE LINKE.)

Wie viele öffentlich zugängliche Ladesäulen für E-Autos existieren nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und in wie vielen Kommunen gibt es keine öffentlich zugänglichen Ladesäulen für E-Autos (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 30. November 2021

Der Bundesnetzagentur liegen gemäß Ladesäulenverordnung Meldungen über insgesamt 25.376 öffentlich zugängliche Ladeeinrichtungen und 49.207 öffentlich zugängliche Ladepunkte in Deutschland vor, die mit Stand vom 1. November 2021 in Betrieb waren.

Zu beachten ist, dass die Ladesäulenverordnung keine vollumfängliche Erhebung aller öffentlich zugänglichen Ladepunkte ermöglicht. Normalladepunkte, mit Inbetriebnahme vor dem 17. März 2016, sowie Ladepunkte mit bis zu 3,7 Kilowatt Ladeleistung werden von der Anzeigepflicht der Ladesäulenverordnung nicht erfasst. Im Übrigen wird auf die folgende Tabelle verwiesen.

Bundesland	Öffentlich zu-	Öffentlich zu-	Anzahl Gemein-	Anzahl Gemein-
	gängliche Lade-	gängliche Lade-	den gesamt	den ohne öffent-
	einrichtungen	punkte		lich zugängliche
				Ladeeinrichtung
Schleswig-Holstein	1.007	1.997	1.106	859
Hamburg	737	1.455	1	-
Niedersachsen	2.817	5.387	944	527
Bremen	170	328	2	-
Nordrhein-Westfalen	4.614	8.969	396	8
Hessen	1.700	3.314	422	103
Rheinland-Pfalz	1.027	1.982	2.302	1.962
Baden-Württemberg	4.262	8.190	1.101	306
Bayern	5.275	10.147	2.056	994
Saarland	195	399	52	7
Berlin	773	1.460	1	-
Brandenburg	548	1.078	417	279
Mecklenburg-	268	525	726	622
Vorpommern	200	323	720	022
Sachsen	999	2.003	419	225
Sachsen-Anhalt	456	886	218	133
Thüringen	528	1.087	633	491
Gesamt	25.376	49.207	10.796	6.516

20. Abgeordnete

Kathrin

Henneberger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie ist der genaue Inhalt des Vorschlags, den Vertragsparteien Flexibilität bei der Abgrenzung von Wirtschaftstätigkeiten im Energiesektor zu geben, den das Energiechartasekretariat im Rahmen der Verhandlungen über die Modernisierung des Vertrags über die Energiecharta gemacht hat und der nach meiner Kenntnis aktuell in diesen Verhandlungen diskutiert wird?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 29. November 2021

Die Europäische Kommission hat in Abstimmung mit den EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der Verhandlungen zur Modernisierung des Energiecharta-Vertrags einen Textvorschlag vorgelegt, nach dem der vom Energiecharta-Vertrag gewährte Schutz für Investitionen in fossile Energieträger allmählich auslaufen soll. Mehrere Vertragsparteien sprachen sich im Rahmen der Vertragsverhandlungen diesbezüglich für mehr Flexibilität aus. Das Energiecharta-Sekretariat hat daraufhin dazu einen Kompromissvorschlag vorgelegt. Zu den Einzelheiten des Vorschlags kann die Bundesregierung aus Gründen der Vertraulichkeit der Verhandlungen keine näheren Angaben machen.

21. Abgeordnete

Kathrin

Henneberger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Hat die Bundesregierung bereits geprüft, welche rechtlichen Schritte erforderlich sind, um den Vorschlag in Kraft treten zu lassen, den das Energiechartasekretariat im Rahmen der Verhandlungen über die Modernisierung des Vertrags über die Energiecharta gemacht hat, um den Vertragsparteien Flexibilität bei der Abgrenzung von Wirtschaftstätigkeiten im Energiesektor zu geben, falls ja, welche, und müsste er auch von den nationalen Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten, also auch vom Deutschen Bundestag, ratifiziert werden?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 29. November 2021

Im Rahmen der Verhandlungen zur Modernisierung des Energiecharta-Vertrags hat das Energiecharta-Sekretariat einen Kompromissvorschlag zur Definition von "economic activity in the energy sector" vorgelegt. Die Vertragsparteien haben vereinbart, diesen Vorschlag weiter zu diskutieren. Änderungen des Energiecharta-Vertrags, einschließlich solcher zum zuvor genannten Abschnitt, bedürfen der Einstimmigkeit der Vertragsparteien. Änderungen sind von den einzelnen Vertragsparteien ferner gemäß Artikel 42 des Energiecharta-Vertrags zu ratifizieren, anzunehmen oder zu genehmigen. In Deutschland bedürfte die Ratifizierung einer Änderung des Energiecharta-Vertrags nach den Voraussetzungen des Artikels 59 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften und damit auch des Deutschen Bundestages.

22. Abgeordnete
Kathrin
Henneberger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Kann die Bundesregierung bestätigen, dass die Europäische Kommission ein Gutachten zum Austritt der EU aus dem Vertrag über die Energiecharta und der Neutralisierung der Verfallsklausel für den Fall, dass die Verhandlungen bis zum Sommer 2022 nicht erfolgreich sind, erstellt haben soll?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 29. November 2021

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von einem solchen Gutachten.

23. Abgeordneter

Markus Herbrand

(FDP)

Welche zusätzliche Unterstützung bietet die Bundesregierung den vom Juli-Hochwasser betroffenen Regionen und Kommunen in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz an, um die vielerorts mit Gas betriebenen und aufgrund laufender Instandsetzungsarbeiten nach wie vor nicht funktionierenden Heizungen (https://rp-online.de/pano rama/deutschland/hochwasser-im-ahrtal-2021-lief erprobleme-bei-heizungen-fuer-flutgebiet aid-64 175985) in Privathaushalten. Betrieben und öffentlichen Gebäuden entweder schnellstmöglich in Betriebsbereitschaft zu versetzen oder alternative Heizmöglichkeiten zu etablieren, und welche Vorkehrungen trifft die Bundesregierung z. B. in Absprache mit der Bundesnetzagentur, um eine Überlastung der Stromnetze und Stromausfälle in den vom Hochwasser betroffenen Gebieten zu verhindern, wenn in den vor uns liegenden kalten Wintermonaten tausende strombetriebene Elektroheizungen gleichzeitig angeschaltet und ganztägig genutzt werden, da keine Heizungsalternative zur Verfügung steht?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 2. Dezember 2021

Gemeinsam mit den Ländern unterstützt der Bund die vom Hochwasser betroffenen Regionen und Kommunen finanziell beim Wiederaufbau. In dem Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz vom 10. September 2021 ist geregelt, dass Wiederaufbaumaßnahmen der Länder in Höhe von 28 Mrd. Euro je zur Hälfte von Bund und Ländern finanziert werden. Die Mittel können dabei in Höhe von bis zu 100 Prozent der entstandenen Schäden für die Wiederherstellung der Energieinfrastruktur gewährt werden. Beihilferechtliche Grundlage für die Hilfen für die gewerbliche Wirtschaft ist Artikel 50 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO). Für die Bearbeitung der entsprechenden Anträge sowie die Umsetzung vor Ort sind die Länder bzw. auch die örtlichen Netzbetreiber zuständig. Dabei haben die Netzbetreiber in den betroffenen Gebieten teilweise Hilfsleistungen erbracht, die über den Umfang von Artikel 50 AGVO hinausgehen. Dies betrifft beispielsweise

eine sofortige unentgeltliche Notstromversorgung in Haushalten, in denen Keller vollgelaufen und Stromzähler zerstört wurden, aber auch Bereitstellung und Betrieb von mobilen Heizungen und Bautrocknern. Die Aufbauhilfeverordnung bzw. die Verwaltungsvereinbarung zur Aufbauhilfe ermöglichen die Erstattung der Kosten auch für diese dringend erforderlichen temporären beihilferechtskonformen Maßnahmen in zwingenden Fällen.

Der Pressemitteilung des betroffenen Verteilernetzbetreibers (https://pres se.westnetz.de/westnetz-staerkt-stromnetz-im-ahrtal-fuer-bevorstehend e-heizsaison) ist zu entnehmen, dass Westnetz rechtzeitig auf den zu erwartenden erhöhten Strombedarf reagiert und die Belastbarkeit des Stromnetzes in den betroffenen Regionen erhöht hat.

Der Bundesregierung liegen daher derzeit keine Erkenntnisse vor, dass die Netzsicherheit in den vom Hochwasser betroffenen Regionen durch die intensive Nutzung von elektrischen Heizungen gefährdet sein könnte.

24. Abgeordnete

Dr. Gesine Lötzsch

(DIE LINKE.)

Wie viele Förderanträge, bezogen auf die Bundesförderung coronagerechter stationärer raumlufttechnischer Anlagen und Zu-/Abluftventilatoren (Antwort meine die Schriftliche Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 20/132) wurden bisher abgelehnt, und können Bundesländer, die entsprechende Anlagen vor Beginn der Bundesförderung erworben haben, diese auch über das Bundesprogramm abrechnen?

Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß vom 29. November 2021

Mit Stand vom 23. November 2021 wurden im Rahmen der Bundesförderung coronagerechte stationäre raumlufttechnische Anlagen und Zu-/Abluftventilatoren insgesamt 217 Anträge abgelehnt.

Hinzuweisen sei hier auf den Adressatenkreis gemäß Nummer 6 der Förderrichtlinie (diese ist einsehbar auf der Internetseite www.bafa.de/rlt). In diesem Zusammenhang stellt die in der Antwort der Bundesregierung zur Schriftlichen Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 20/132 nach Bundesländern aufgeschlüsselte Verteilung der erlassenen Bewilligungsbescheide eine Übersicht dahingehend dar, wie viele Zuwendungsbescheide auf entsprechende Anträge aus den jeweiligen Bundesländern hin erlassen worden sind.

Es sind nur Maßnahmen förderfähig, mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabenbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (siehe Nummer 12.3 Absatz 3 der Förderrichtlinie).

25. Abgeordnete
Amira
Mohamed Ali
(DIE LINKE.)

Welche Bundesländer haben nach Kenntnis der Bundesregierung zum aktuellen Zeitpunkt bereits die erforderlichen Verwaltungsvereinbarungen und landesrechtlichen Regelungen in Kraft gesetzt, um Fördermittel aus dem Bundesförderprogramm für mobile Luftfilteranlagen in Kitas und Schulen verteilen zu können, und wie viel Geld haben die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen jeweils schon aus diesem Förderprogramm abgerufen (bitte tabellarisch aufschlüsseln).

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 2. Dezember 2021

Das Bundeskabinett hat am 14. Juli 2021 beschlossen, die Länder mit Mitteln aus dem Bundeshaushalt in Höhe von bis zu 200 Mio. Euro bei der Beschaffung von mobilen Luftreinigern für Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit in Kindertagesstätten und Schulen zu unterstützen.

Die Mittel werden auf der Grundlage von Verwaltungsvereinbarungen vom Bund an die Länder übertragen. Das Antragsverfahren für eine Förderung richtet sich nach landesrechtlichen Regelungen. Die Bundesregierung hat bislang Kenntnis von den landesrechtlichen Förderprogrammen in Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein. Für weitergehende Informationen zu den Landesprogrammen sei an die jeweiligen Länder verwiesen.

Der Mittelabruf nach Bundesland ist der folgenden Übersicht zu entnehmen. Die Mittel dürfen frühestens 30 Tage vor Auszahlung an den Zuwendungsempfänger abgerufen werden.

Bundesland	Mittelabruf
Baden-Württemberg	0 Euro
Bayern	0 Euro
Berlin	0 Euro
Brandenburg	0 Euro
Bremen	0 Euro
Hamburg	0 Euro
Hessen	0 Euro
Mecklenburg-Vorpommern	0 Euro
Niedersachsen	0 Euro
Nordrhein-Westfalen	275.428,56 Euro
Rheinland-Pfalz	0 Euro
Saarland	0 Euro
Sachsen	0 Euro
Sachsen-Anhalt	0 Euro
Schleswig-Holstein	0 Euro
Thüringen	0 Euro

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

26. Abgeordnete Nicole Höchst (AfD)

Mit welchen Diagnosen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die Beschuldigten von Gewaltdelikten wie Körperverletzung, schwere und gefährliche Körperverletzung, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Mord, sexuelle Nötigung, Raub, erpresserischer Menschenhandel und Beteiligung an einer Schlägerei nach § 20 des Strafgesetzbuches im Zeitraum von 2015 bis 2020 schuldunfähig gesprochen (bitte nach den drei Hauptdiagnosen nach Häufigkeit sortieren)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 2. Dezember 2021

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. In der vom Statistischen Bundesamt jährlich herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik (Fachserie 10 Reihe 3) werden Diagnosen, die zur Annahme der Schuldunfähigkeit nach § 20 des Strafgesetzbuches führen, nicht erfasst.

27. Abgeordnete Nicole Höchst (AfD)

Wie viele Beschuldigte von Gewaltdelikten wie Körperverletzung, schwere und gefährliche Körperverletzung, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Mord, sexuelle Nötigung, Raub, erpresserischer Menschenhandel und Beteiligung an einer Schlägerei sind nach Kenntnis der Bundesregierung nach § 20 des Strafgesetzbuches im Zeitraum von 1995 bis 2015 schuldunfähig gesprochen worden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 2. Dezember 2021

Die vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Strafverfolgungsstatistik weist jährlich die rechtskräftig durch die Gerichte Abgeurteilten aus. Dabei werden die Abgeurteilten und Verurteilten differenziert erfasst nach der schwersten Straftat, die der Entscheidung zugrunde liegt, sowie nach den verhängten Sanktionen. Die Schuldunfähigkeit gemäß § 20 des Strafgesetzbuches (StGB) wird in dieser Statistik erst seit 2007 deliktsbezogen ausgewiesen. Der nachstehenden Tabelle kann entnommen werden, in wie vielen Fällen Schuldunfähigkeit bei den in der Frage aufgeführten Delikten vorlag. Lediglich zu "erpresserischem Menschenhandel" können keine Zahlen mitgeteilt werden, da ein solcher Straftatbestand im deutschen Strafrecht nicht existiert. Beim Mord beziehen sich die Angaben allein auf die vollendeten Delikte, da der Mordversuch statistisch gesondert erfasst wird. Bei allen anderen Delikten findet in der Statistik keine Differenzierung zwischen Versuch und Vollendung statt.

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Sexuelle Nötigung, § 177 Absatz 1 StGB	16	19	22	12	13	13	9	13	14
Mord, § 211 StGB	6	18	10	11	13	7	13	17	10
Totschlag, § 212 StGB	101	93	88	86	76	69	86	86	118
Tötung auf Verlangen, § 216 StGB	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Körperverletzung, § 223 StGB	132	161	139	132	108	86	105	99	115
Gefährliche Körperverletzung, § 224 StGB	216	238	206	210	189	199	189	184	195
Schwere Körperverletzung, § 226 StGB	4	3	6	6	2	4	3	5	1
Beteiligung an einer Schlägerei, § 231 StGB	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Raub, § 249 StGB	20	13	22	17	12	12	13	10	22

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung

28. Abgeordnete Nicole Höchst (AfD)

Mit welchen drei Hauptdiagnosen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die Beschuldigten von Gewaltdelikten wie Körperverletzung, schwere und gefährliche Körperverletzung, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Mord, sexuelle Nötigung, Raub, erpresserischer Menschenhandel und Beteiligung an einer Schlägerei nach § 20 des Strafgesetzbuches im Zeitraum von 1995 bis 2015 schuldunfähig gesprochen (bitte nach Häufigkeit sortieren)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 2. Dezember 2021

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. In der vom Statistischen Bundesamt jährlich herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik (Fachserie 10 Reihe 3) werden Diagnosen, die zur Annahme der Schuldunfähigkeit nach § 20 des Strafgesetzbuches führen, nicht erfasst.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

29. Abgeordneter Marcus Bühl (AfD)

Wie viele Flüchtlinge bzw. Asylsuchende und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leben nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2021 im Freistaat Thüringen insgesamt sowie im Wahlkreis Gotha-Ilm-Kreis (bitte jeweils nach Monatsscheiben sowie Bruttoausgaben und Kostenanteil des Bundes in absoluten und prozentualen Zahlen aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 1. Dezember 2021

Bestimmte statistische Angaben zu Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern können aus den Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) ermittelt werden. Diese Daten können jedoch nicht nach Wahlkreisen, sondern allenfalls nach Ausländerbehörden ausgewiesen werden, wobei die Zuständigkeitsbereiche von Ausländerbehörden nicht den räumlichen Zuschnitten von Wahlkreisen entsprechen müssen.

Im Sinne der Fragestellung wurde ermittelt, wie viele Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Personen, denen die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) zuerkannt oder denen nach § 4 des Asylgesetzes subsidiärer Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU gewährt wurde, sich zu den jeweils erfragten Stichtagen in Thüringen bzw. in den Zuständigkeitsbereichen der Ausländerbehörden Gotha und Ilm-Kreis aufgehalten haben. Diese Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Land Thüringen			Ausländerbehörden Gotha und Ilm-Kreis			
Anzahl	Asylbe-	Personen mit	Gesamt	Asylbe-	Personen mit	Gesamt	
der aufhältigen	werber-	Asylberechti-		werber-	Asylberechti-		
AusländerInnen	Innen	gung, Flücht-		Innen	gung, Flücht-		
zum Stichtag		lingsschutz			lingsschutz		
		oder subsidiä-			oder subsidiä-		
		rem Schutz			rem Schutz		
31. Oktober 2021	5.861	18.792	24.653	569	1.746	2.315	
30. September 2021	5.736	18.724	24.460	570	1.738	2.308	
31. August 2021	5.484	18.687	24.171	570	1.719	2.289	
31. Juli 2021	5.438	18.662	24.100	545	1.701	2.246	
30. Juni 2021	5.339	18.640	23.979	533	1.685	2.218	
31. Mai 2021	5.337	18.630	23.967	579	1.683	2.262	
30. April 2021	5.438	18.581	24.019	577	1.696	2.273	
31. März 2021	5.458	18.607	24.065	587	1.687	2.274	
28. Februar 2021	5.503	18.498	24.001	599	1.675	2.274	
31. Januar 2021	5.496	18.453	23.949	602	1.646	2.248	

(Quelle: AZR)

Angaben zu Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und insbesondere zu Kosten im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor und lassen sich aus den Daten des AZR nicht ermitteln. Der Bundesregierung liegen derzeit die Zahlen zu den Leistungsbezieherinnen und Leistungsbeziehern nach dem AsylbLG nur für die Zeit bis 31. Dezember 2019 vor.

30. Abgeordneter **Dr. Christoph Hoffmann** (FDP)

Plant die Bundesregierung die coronavirusbedingten sozial- und steuerrechtlichen Sonderregelungen für Grenzgänger in die Schweiz (u. a. Gleichstellung der Arbeit vom Homeoffice aus mit der regulären Arbeitszeit im jeweils anderen Staat) auch über den 31. Dezember 2021 anzuwenden, und falls nein, wie begründet die Bundesregierung diesen, aus meiner Sicht pandemiebedingt nicht zu rechtfertigenden, Zwang zur Rückkehr in die Betriebsstätten (www.tk.de/firmenkunden/ser vice/fachthemen/ausland/sonderregel-fuers-home office-schweiz-2086762?tkcm=ab)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 30. November 2021

Die Bundesregierung plant die weitere Anwendung der sozialversicherungsrechtlichen Sonderregelungen auch über den 31. Dezember 2021 hinaus. Die Bundesregierung steht hierzu bereits in Austausch mit der Schweiz sowie in Bezug auf die weitere einheitliche Anwendung mit den Mitgliedstaaten der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums.

Steuerrechtliche Sonderregelungen für Grenzgänger, die in Zusammenhang mit dem deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA-Schweiz) stehen, ergeben sich aus der Konsultationsvereinbarung vom 11. Juni 2020 (siehe www.bundesfinanzministerium.de/Content/D E/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales_Steuerrecht/Staatenb ezogene_Informationen/Laender_A_Z/Schweiz/2020-06-12-DBA-Schw eiz-COVID-19-Konsultationsvereinbarung-11-Juni-2020.html – nachfolgend KonsV). Die Konsultationsvereinbarung (KonsV) wurde durch weitere Konsultationsvereinbarungen vom 30. November 2020 und 27. April 2021 ergänzt.

Die Geltung der KonsV wird automatisch verlängert, sofern die Vereinbarung nicht mindestens eine Woche vor Beginn des jeweils folgenden Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gekündigt wird.

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden die Geltungsdauer der KonsV unter Berücksichtigung der Entwicklung des COVID-19-Pandemiegeschehens vor dem 31. Dezember 2021 evaluieren.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

31. Abgeordneter **Johannes Arlt** (SPD)

Welches Rational lag der Beschäftigung von Sprachmittlern als befristete Arbeitnehmer beim Bundessprachenamt über einen Zeitraum von zwei Jahren hinaus zu Grunde, und wie wurde die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zur sachgrundlosen Befristung sichergestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 3. Dezember 2021

Befristete Arbeitsverhältnisse ohne Sachgrund liegen nicht vor. Zur Unterstützung der Auslandseinsätze der Bundeswehr werden Sprachmittlerinnen und Sprachmittler (SprM) gemäß dem Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG) unter Beachtung der in diesem Zusammenhang ergangenen Rechtsprechung für die Dauer des jeweiligen Bundestagsmandats zur Deckung eines vorübergehenden Personalbedarfs gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 TzBfG befristet mit entsprechendem Sachgrund eingestellt. Die dem individuellen Vertrag zugrundeliegenden Umstände ergeben sich gleichermaßen wie der Umfang des konkreten personellen Bedarfs aus dem vom Deutschen Bundestag legitimierten und temporär begrenzten Einsatz. Ein dauerhafter Bedarf an der Tätigkeit der Sprachmittlung bzw. Übersetzung in den von den SprM beherrschten Sprachen besteht nicht.

32. Abgeordneter **Johannes Arlt** (SPD)

Ist eine Deckung des Bedarfs an Sprachkompetenzen des zentralasiatischen Raums in den Bereichen Interkulturelle Beratung sowie in der Fähigkeit Nachrichtengewinnung und Aufklärung durchhaltefähig und langfristig über das Jahr 2022 hinaus gesichert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 3. Dezember 2021

Die Deckung des Bedarfs an Sprachkompetenzen des zentralasiatischen Raums ist bezogen auf die Auftragslage gesichert.

33. Abgeordneter **Johannes Arlt** (SPD)

Welche Angebote der adäquaten sozialen Absicherung und Einsatznachsorge (z. B. Wahrnehmung von Einsatznachbereitungsseminaren, Truppenpsychologie etc.) standen und stehen den Sprachmittlern zur Verfügung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 3. Dezember 2021

An den Auslandseinsätzen der Bundeswehr nehmen die in einem befristeten Arbeitsverhältnis stehenden Sprachmittlerinnen und Sprachmittler (SprM) im Soldatenstatus teil. Für die psychologische Einsatznachsorge dieses Personenkreises gelten die einschlägigen Regelungen und Angebote für Reservistinnen und Reservisten. Es gibt keine gesonderten Regelungen für Sprachmittlerpersonal.

Die Teilnahme an Einsatznachbereitungsseminaren (ENS) ist grundsätzlich für alle Einsatzteilnehmenden verpflichtend. Soldatinnen und Soldaten, die unmittelbar nach Rückkehr aus dem Einsatzgebiet aus dem aktiven Dienst ausscheiden sowie Reservedienstleistende, die ihren Wehrdienst unmittelbar nach Einsatzrückkehr beenden, wird die Teilnahme an den ENS der Einheiten/Verbände, mit denen sie im Einsatz waren, dringend empfohlen und ist im Rahmen einer dienstlichen Veranstaltung nach § 81 des Soldatengesetzes zu ermöglichen. Das Bundessprachenamt erteilt stets für alle Einsatzteilnehmenden die dienstliche Abkömmlichkeit. Im Rahmen der ENS besteht die Möglichkeit der Einzelberatung durch die Truppenpsychologie.

Im Bedarfsfall stehen den SprM wie allen anderen Bundeswehrangehörigen nach einem Einsatz unabhängig von der Statusgruppe der Weg an die zuständigen Stellen und Institutionen der Betreuung, Fürsorge und Personalführung jederzeit offen. So wurden und werden die SprM u. a. im Hinblick auf ihre aktuellen Sorgen über den Verlust ihres Arbeitsplatzes und Ängste um Familienangehörige und Freunde in Afghanistan durch das flächendeckend vorhandene Netz der örtlichen Sozialdienste beraten und unterstützt.

Sofern eine nicht nur geringfügige gesundheitliche Schädigung durch einen Einsatzunfall vorliegen sollte, eröffnet sich grundsätzlich der Anwendungsbereich des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes (EinsatzWVG). Eine Einstellung in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 Absatz 5 EinsatzWVG kann neben weiteren gesetzlichen Voraussetzungen für diejenigen SprM in Betracht kommen, die eine noch behandlungsbedürftige Einsatzschädigung geltend machen beziehungsweise bereits geltend gemacht haben und die dadurch bedingt an der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit gehindert sind.

Beim Vorliegen eines Einsatzunfalls können unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch Ansprüche auf Leistungen der Einsatzversorgung (§ 63c des Soldatenversorgungsgesetzes) bestehen. Bei einem Einsatz im Soldatenstatus kommen zudem Leistungen der Beschädigtenversorgung in Betracht.

34. Abgeordneter Falko Droßmann (SPD)

Welche Arbeitsaufgaben nahmen die Sprachmittler auf ihren Dienstposten im Bundessprachenamt im Tagesdienst in Deutschland wahr?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 2. Dezember 2021

Sofern die Tarifbeschäftigten sich nicht im Auslandseinsatz befinden, werden sie im Inland für entsprechende Sprachmittler- bzw. Überset-

zungsaufgaben im Rahmen des Bundestagsmandats zum jeweiligen Einsatz der Bundeswehr durch ihre Beschäftigungsdienststelle, das Bundessprachenamt (BSprA), eingesetzt. Darüber hinaus nehmen sie in diesen Zeiträumen an für eine Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen im Soldatenstatus erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (z. B. Erhalt Grundfertigkeiten), einsatzlandspezifischer Ausbildung sowie an Maßnahmen der Einsatznachbereitung und zur generellen Erholung (Präventivkur, Einsatznachbereitungsseminar) teil. Einige Sprachmittler (SprM) werden zudem seit dem 13. Juli 2021 im Rahmen der Unterstützung der Ausreise von ehemaligen afghanischen Ortskräften der Bundeswehr in einem sogenannten Call Center im Einsatzführungskommando der Bundeswehr in Schwielowsee eingesetzt, um die telefonische Verbindung mit den ehemaligen Ortskräften bis zu ihrer Ausreise nach Deutschland zu halten.

35. Abgeordneter Falko Droßmann (SPD)

Ist eine zivile unbefristete Weiterbeschäftigung auf Basis der bisherigen tariflichen Eingruppierung der Sprachmittler im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) möglich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 2. Dezember 2021

Für die Eingruppierung von Tarifbeschäftigten des Bundes gelten ausschließlich die Regelungen des § 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) i. V. m. dem Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes. Demnach richtet sich die Eingruppierung nach den auf Dauer auszuübenden Tätigkeiten, die auf dem entsprechenden Arbeitsplatz wahrzunehmen sind.

Die Höhe des tariflichen Entgeltes bestimmt sich nach der Entgeltgruppe (EGr), in die Beschäftigte eingruppiert sind (Tarifautomatik) und nach der individuellen (Erfahrungs-)Stufenzuordnung.

Derzeit sind die Tarifbeschäftigten ausschließlich aufgrund ihrer Sprachkenntnisse (Persisch) in die EGr 8 bis 13 TVöD eingruppiert.

Eine unbefristete Weiterbeschäftigung stellt arbeitsrechtlich eine Einstellung dar. Im Zuge dessen ergibt sich bezogen auf die dann folgende Tätigkeit eine neue Eingruppierung und Entgeltstufe. Bei der Stufenfestsetzung können etwaige einschlägige Berufserfahrungen oder förderliche berufliche Tätigkeiten individuell berücksichtigt werden.

Ein dauerhafter Bedarf an entsprechenden Sprachkenntnissen (Persisch) besteht derzeit in der Bundeswehr jedoch nicht, so dass unbefristete Arbeitsverhältnisse mit unveränderter Tätigkeit und Eingruppierung für die Beschäftigten voraussichtlich nicht zu realisieren sein werden.

36. Abgeordneter Falko Droßmann (SPD)

Wurde seitens des BMVg die Möglichkeit geprüft, Sprachmittler in anderen Bundesbehörden mit Bedarf nach arabischen und zentralasiatischen Sprachkompetenzen (wie z. B. Urdu, Paschtu) in anderen Bundesbehörden weiter zu beschäftigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 2. Dezember 2021

Im Hinblick auf eine Unterbringung in der Sprachmittlung bei anderen Bundes- und Landesbehörden zeichnen sich trotz Kontaktaufnahme mit 26 Bundes- und Landesbehörden derzeit geringe Möglichkeiten einer Weiterbeschäftigung ab. Anfragen zu ressortübergreifenden Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat einschließlich des nachgeordneten Geschäftsbereiches sowie beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und beim Auswärtigen Amt führten zu keiner dauerhaften Unterbringungsmöglichkeit.

Lediglich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge besteht für die SprM die Möglichkeit, ausschließlich auf freiberuflicher Basis (Rahmenvereinbarungen mit Einzeldolmetschenden oder mit Sprachmittlungsbüros) eingesetzt zu werden. Dauerhafte Arbeitsverhältnisse werden dort nicht begründet. Über diese Verdienst- und Beschäftigungsmöglichkeit sind die SprM informiert.

37. Abgeordneter Falko Droßmann (SPD)

Plant das BMVg Maßnahmen, um für die vorgenannte Personengruppe (vgl. Fragen 34 bis 36) im Rahmen einer Härtefallregelung Weiterbeschäftigung über das Jahr 2022 zu sichern (z. B. auf einem dienstpostenähnlichen Konstrukt in einem Wehrdienstverhältnis oder als Zivilbeschäftigte)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 2. Dezember 2021

Das Bundesministerium der Verteidigung schöpft alle verfügbaren Instrumente aus, um dem gemeinsamen Ziel gerecht zu werden, persönliche Härten für die Beschäftigten, insbesondere den Weg in eine mögliche Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund sind unter Wahrung der rechtlichen Vorgaben zur Stellenbesetzung im öffentlichen Dienst die Rahmenbedingungen geschaffen worden, um den SprM unmittelbar alternative und unbefristete Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten außerhalb der Sprachmittlung beim Arbeitgeber Bundeswehr unter Berücksichtigung ihrer individuellen Qualifikationen anbieten zu können. Dies setzt jedoch bei den SprM die Akzeptanz der tariflichen Eingruppierungsregelungen sowie ein notwendiges Maß an fachlicher bzw. örtlicher Mobilität und Flexibilität voraus.

38. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch**(DIE LINKE.)

Wie viele Planstellen und Stellen der Wertigkeit B 6 im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung sind seit wann nicht besetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 29. November 2021

Zum Stichtag 18. November 2021 sind im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung neun Planstellen der Besoldungsgruppe B 6 wie folgt unbesetzt:

1x seit 01.07.2020
1x seit 01.08.2020
1x seit 01.11.2020
2x seit 01.01.2021
1x seit 01.07.2021
1x seit 20.09.2021
1x seit 24.09.2021
1x seit 01.11.2021

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

39. Abgeordneter **Dirk Brandes** (AfD)

Wie viele Corona-Patienten im Status genesen/ ehemals genesen von COVID-19 befanden sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den Kalenderwochen 38 bis 45 auf den Intensivstationen (bitte unterteilen in Genesene/ehemals Genesene), und welchen Anteil machen diese an den gesamt behandelten, beatmungspflichtigen und nicht beatmungspflichtigen (bitte unterteilen) Patienten in den Kalenderwochen 38 bis 45 auf den Intensivstationen aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 2. Dezember 2021

Die Fragen können auch mit den Daten des DIVI-Intensivregisters nicht beantwortet werden. Im Intensivregister wurde für den angefragten Zeitraum nicht der Status genesen, ehemals genesen, geimpft oder unvollständig geimpft der COVID-Intensivpatientinnen und -patienten erfasst. Der Impfstatus wird aktuell entsprechend der DIVI IntensivRegister-Verordnung in die Abfrage im Intensivregister mit aufgenommen.

40. Abgeordneter (AfD)

Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung Dr. Götz Frömming die Zahl der bundesweiten Hospitalisierungen von Kindern und Jugendlichen durch die Krankheit COVID-19 seit Beginn der Corona-Pandemie im März 2020, und wie viele Kinder und Jugendliche sind nach Kenntnis der Bundesregierung ursächlich an COVID-19 verstorben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs **Dr. Thomas Gebhart** vom 30. November 2021

Daten zu Hospitalisierungen nach Altersgruppen werden wöchentlich vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet unter folgenden Adressen aktuell veröffentlicht:

- www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Daten/Kli nische Aspekte.html
- https://github.com/robert-koch-institut/COVID-19-Hospitalisierunge n in Deutschland

Mit Datenstand vom 24. November 2021 lagen für den Zeitraum der Meldewoche Nr. 10/2020 bis zur Meldewoche Nr. 46/2021 in der Altersgruppe Null- bis Vier-Jährige 3.719 hospitalisierte COVID-19-Fälle sowie in der Altersgruppe Fünf- bis 14-Jährige 3.262 hospitalisierte COVID-19-Fälle vor.

Die Daten zu Todesfällen bei Kindern finden sich ebenfalls regelmäßig im RKI-Wochenbericht:

www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Situations berichte/Wochenbericht/Wochenberichte Tab.html

41. Abgeordneter (AfD)

Welchen Nutzen verspricht sich die Bundesregie-Dr. Götz Frömming rung von der Impfung von Kindern und Jugendlichen gegen die Erkrankung COVID-19, wenn diese doch nachgewiesenermaßen in der großen Mehrheit einen sehr milden Krankheitsverlauf zeigen, der selten bis gar nicht zu einer Hospitalisierung mit Todesfolge führt, und hält die Bundesregierung es für wahrscheinlich, dass die Zahl der Hospitalisierungen von Kindern und Jugendlichen durch die Impfung gegen COVID-19 noch weiter reduziert werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs **Dr. Thomas Gebhart** vom 30. November 2021

Zur Nutzen-Risiko-Abwägung der COVID-19-Impfung von Kindern und Jugendlichen im Alter von zwölf bis 17 Jahren wird auf den Beschluss der Ständigen Impfkommission beim RKI (STIKO) zur neunten Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung und die dazugehörige wissenschaftliche Begründung verwiesen (vgl. www.rki.de/DE/Content/ Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/33 21.pdf). Die STIKO gibt darin einen Überblick über die Bewertung wissenschaftlicher Daten zur Sicherheit der Impfung gegen COVID-19 bei Kindern und Jugendlichen im Alter von zwölf bis 17 Jahren sowie zur Krankheitslast und eine Modellierung von direkten Effekten der Impfung auf diese Altersgruppe, wie auch indirekten Effekten auf andere Altersgruppen.

42. Abgeordneter (AfD)

Wie rechtfertigt die Bundesregierung ihr aktuelles Dr. Götz Frömming Vorhaben. Kinder und Jugendliche mit mRNA-Vakzinen zu impfen (www.bundesregierung.de/br eg-de/suche/bundlaender-impfgespraech-191 8622), deren mögliche langfristige negative Folgen bislang unbekannt sind, obwohl sie nicht zur vulnerablen Gruppe gehören, und stimmt die Bundesregierung meiner Auffassung zu, dass eine Impfung von Kindern und Jugendlichen bei effektiver Wirksamkeit der Vakzine spätestens nach der Booster-Impfung vulnerabler Personengruppen obsolet werden müsste?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs **Dr. Thomas Gebhart** vom 30. November 2021

Wie in der Antwort auf Frage 41 wird auch hier auf die Nutzen-Risiko-Abwägung der COVID-19-Impfung von Kindern und Jugendlichen im Alter von zwölf bis 17 Jahren im Beschluss der Ständigen Impfkommission beim RKI (STIKO) zur neunten Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung und die dazugehörige wissenschaftliche Begründung verwiesen.

43. Abgeordneter Dr. Alexander Gauland (AfD)

Wie häufig wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2020 und 2021 (letzter verfügbarer Stand) eine der nachfolgenden Kodierungen (siehe Kassenärztliche Bundesvereinigung, Coronavirus: Empfehlungen zum Kodieren mit Kodierbeispielen vom 21. Juli 2021) vergeben: U07.1, U07.2, U99.0, U08.9, U09.9, U10.9, U11.9?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs **Dr. Thomas Gebhart** vom 1. Dezember 2021

Nach der vertragsärztlichen Abrechnungsstatistik liegen zur Häufigkeit der kodierten gesicherten Diagnosen (Kodes U07.1, U07.2, U08.9, U09.9, U10.9, U11.9, U99.0) folgende Informationen vor:

Anzal	nl der Behandlungsfälle mit ausgewählten dokumentiere	n Diagnosen					
1. Quar	tal 2020 bis 2. Quartal 2021, Bund, gesicherte Diagnosen						
	ICD-10-GM	20201	20202	20203	20204	20211	20212
U07.1	COVID-19, Virus nachgewiesen	84.896	246.111	155.047	1.058.284	870.098	679.004
U07.2	COVID-19, Virus nicht nachgewiesen	548	960.861	1.581.040	2.578.205	1.628.723	1.178.981
U08.9	COVID-19 in der Eigenanamnese, nicht näher bezeichnet					103.163	176.071
U09.9	Post-COVID-19-Zustand, nicht näher bezeichnet					120.603	177.640
U10.9	Multisystemisches Entzündungssyndrom in Verbindung mit COVID-19, nicht näher bezeichnet					4.735	4.894
U11.9	Notwendigkeit der Impfung gegen COVID-19, nicht näher bezeichnet					1.932	12.725.002
U99.0	Spezielle Verfahren zur Untersuchung auf SARS-CoV-2	10	66.932	1.632.645	4.041.072	2.913.581	2.592.942
Quelle: A	brechnungsstatistik der Kassenärztlichen Bundesvereinigung						

44. Abgeordneter **Dr. Alexander Gauland** (AfD)

Wie häufig wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015, 2019, 2020 sowie 2021 (letzter verfügbarer Stand) bei Impfstoffen des Impfstofftyps "Influenza", "MMR" sowie "Sechsfach-Impfung" (Diphtherie, Tetanus, Keuchhusten, Kinderlähmung und Haemophilus influenzae Typ B) jeweils eine unerwünschte Nebenwirkung bzw. ein unerwünschtes Ereignis bei der Anwendung festgestellt, und wie viele Influenza-, MMR- sowie Sechsfach-Impfungen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015, 2019, 2020 sowie 2021 jeweils insgesamt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 1. Dezember 2021

Die dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI) gemeldeten Verdachtsfälle von Impfkomplikationen in dem betreffenden Zeitraum sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Ein gemeldeter Verdachtsfall bedeutet nicht notwendigerweise, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der gemeldeten Komplikation und der Impfung besteht:

Anzahl der gemeldeten Verdachtsfälle von unerwünschten Impfreaktionen aus Deutschland

	Influenza	MMR	6-fach Impfung
		(Masern, Mumps, Röteln)	(Diphtherie, Tetanus, Pertussis,
			Poliomyelitis, Haemophilus
			influenzae Typ B, Hepatitis B)
2015	715	267	373
2019	550	252	429
2020	964	458	431
bis 31.10.2021	107	278	255

Daten zum Impfstoffverbrauch im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Angaben zum Jahr 2021 liegen bisher für das erste Halbjahr 2021 vor.

	Influenza	MMR	6-fach Impfung
		(Masern, Mumps, Röteln)	(Diphtherie, Tetanus, Pertussis,
			Poliomyelitis, Haemophilus
			influenzae Typ B, Hepatitis B)
2015	12,29	1,29	2,38
2019	14,16	1,41	2,65
2020	19,53	1,84	2,45
2021, 1. Halbjahr	0,64	0,73	1,11

45. Abgeordneter Christian Görke (DIE LINKE.)

Hat das Bundesministerium für Gesundheit den Vertrag mit Ernst & Young (EY) zur Unterstützung des Beschaffungsstabs bei Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie verlängert, und wenn ja, welche wesentlichen Eckpunkte enthält dieser verlängerte Vertrag (beispielsweise zu Zeitpunkt, Laufzeit, Gründen, Konditionen, Vertragssumme, Personalumfang in Vollzeit-Äquivalenten; www.capital.de/wirtschaft-politik/bund-zahlte-2020-fast-80-mio-euro-fuer-corona-beratung)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 2. Dezember 2021

Eine Verlängerungsoption war bereits in dem wettbewerblich ausgeschriebenen Vertrag, der am 17. November 2020 geschlossen wurde, enthalten. Die im Vergabeverfahren veröffentlichten vertraglichen Vorgaben gelten unverändert fort. Der Vertrag mit Ernst & Young (EY) wird voraussichtlich am 17. Mai 2022 enden.

46. Abgeordneter **Johannes Huber** (AfD)

Wie gestaltet sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Einbindung des Nachweises von SARS-CoV-2-Antikörpern (www.apotheke-adhoc.de/nachrichten/detail/politik/spahn-antikoerpertest-reich t-als-nachweis-neue-testoption/) in die momentane oder zukünftig geplante Impfstrategie, und welche rechtlichen Voraussetzungen müssen für eine Umsetzung geschaffen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 30. November 2021

Nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenver-ordnung (SchAusnahmV) und § 2 Nummer 10 der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) ist eine einzelne Impfstoffdosis mit einem der auf der Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) aufgeführten Impfstoffe (www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?nn=169730&cms_pos=3) zum Nachweis eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ausreichend, wenn die betroffene Person einen bei ihr durchgeführten spezifischen positiven Antikörpertest in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form nachweisen kann und dieser Test zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Impfung gegen COVID-19 erhalten hatte.

Darüber hinaus müssen die labordiagnostischen Befunde in einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden oder in einem nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor erhoben worden sein.

Die Regelung, dass bei Vorliegen eines den oben aufgezählten Kriterien entsprechenden Antikörpertestnachweises nur noch eine einzige Impfung zum Erhalt des Status als "vollständig geimpft" vorliegen muss, gilt seit Anfang Oktober 2021.

Änderungen der entsprechenden Verordnungen waren nicht erforderlich, da sich sowohl § 2 Nummer 3 Buchstabe a SchAusnahmV als auch § 2 Nummer 10 Buchstabe a der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) bei der Definition der Begriffsbestimmung "Impfnachweis" ausdrücklich auf die vom PEI im Internet veröffentlichte Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich und gleichzeitig ausreichend sind, beziehen (www.pei.de/DE/ne wsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?nn= 169730&cms_pos=3).

47. Abgeordneter **Johannes Huber** (AfD)

Soll nach Kenntnis der Bundesregierung der Nachweis von SARS-CoV-2-Antikörpern in der zukünftig geplanten Impfstrategie (www.apothek e-adhoc.de/nachrichten/detail/politik/spahn-antiko erpertest-reicht-als-nachweis-neue-testoption/) entgegen der aktuellen Voraussetzung des Nachweises einer medizinischer Notwendigkeit durch die zeitliche Nähe zu einer SARS-CoV-2-Infektion uneingeschränkt als Krankenkassenleistung (www.krankenkassenzentrale.de/wiki/sars-cov-2-antikoerpertest) übernommen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 30. November 2021

Auf die Antwort zu Frage 46 wird hingewiesen. Ferner kann der Nachweis von Antikörpern ausschließlich und nur bei Vorliegen der medizinischen Notwendigkeit im Rahmen der Krankenbehandlung zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse erbracht und abgerechnet werden.

48. Abgeordneter **Dr. Michael Kaufmann** (AfD)

Plant die Bundesregierung, die Bestrebungen der österreichischen Bundesregierung zur Einführung einer allgemeinen Impfpflicht gegen COVID-19 ab 1. Februar 2022 auch in Deutschland umzusetzen, obwohl die Resolution 2361(2021) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates ausdrücklich unter 7.3.1. aussagt: "[...] dafür zu sorgen, dass die Bürgerinnen und Bürger darüber aufgeklärt sind, dass die Impfung NICHT verpflichtend ist und niemand politisch, sozial oder anderweitig unter Druck gesetzt wird, sich impfen zu lassen, wenn er oder sie dies nicht möchte [...]", und könnten nach der Auffassung der Bundesregierung ggf. die meines Erachtens verstörenden Aussagen vom Noch-Gesundheitsminister Jens Spahn "Wahrscheinlich wird am Ende dieses Winters so ziemlich jeder in Deutschland geimpft, genesen oder gestorben sein" (Berliner Morgenpost, 23. November 2021) sowie die Impfpflicht-Befürworter Wilfried Kretschmann und Markus Söder der gesellschaftlichen Akzeptanz einer Impfpflicht in Deutschland das Feld bereiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 3. Dezember 2021

Die Bundesregierung prüft auf Bitte der Fraktionen der SPD, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Möglichkeit der gesetzlichen Einführung einer Nachweispflicht hinsichtlich des Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund Impfung oder Genesung für die Beschäftigten in bestimmten Einrichtungen mit Kontakt zu vulnerablen Personengruppen. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

49. Abgeordneter Wolfgang Kubicki (FDP)

Teilt die Bundesregierung die Aussage des Epidemiologen Prof. Dr. Timo Ulrichs aus der Fernsehsendung "Markus Lanz" vom 23. November 2021, wonach die rund 10 Prozent der über 60-Jährigen, die nicht geimpft sind, rund 70 Prozent der mit COVID-19 auf Intensivstationen behandelten Personen ausmacht, falls nicht, wie stellt sich das Verhältnis dar (vgl. "Markus Lanz" vom 23. November 2021, ab Minute 7:49, www.zd f.de/gesellschaft/markus-lanz/markus-lanz-vom-2 3-november-2021-100.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 1. Dezember 2021

Nach den dem Robert Koch-Institut (RKI) gemäß dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) übermittelten Meldedaten wurden in Deutschland in den vergangenen vier Wochen (Kalenderwochen 43 bis 46) 1.531 sympto-

matische COVID-19-Fälle (alle Altersgruppen) auf Intensivstationen behandelt: davon waren 996 Personen 60 Jahre und älter.

Die Daten zur Gesamtzahl der symptomatischen COVID-19-Fälle und zum Anteil der vollständig geimpften Personen wurden im wöchentlichen Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 25. November 2021 zuletzt veröffentlicht. Dieser ist im Internet zu finden unter: www.rki.de/covid-19-wochenbericht.

50. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.)

Um wie viel haben sich die Einnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung vom Jahr 2020 zum Jahr 2021 durch die reguläre Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze erhöht, und um wie viel würden sie sich bei einer Erhöhung – sofern entsprechende Berechnungen vorhanden – auf den Wert der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung West erhöhen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 1. Dezember 2021

Die Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) ist vom Jahr 2020 zum Jahr 2021 um 150 Euro auf 4.837,50 Euro monatlich gestiegen. Hierdurch haben sich die Beitragseinnahmen im Gesundheitsfonds von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern um ca. 1,1 Mrd. Euro erhöht.

Eine Erhöhung auf das Niveau der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung West (im Jahr 2021: monatlich 7.100 Euro) würde zwar grundsätzlich zu weiteren Beitragsmehreinnahmen führen. Allerdings müssten allokative Effekte, insbesondere vermehrte Abwanderungen von freiwilligen Mitgliedern aus der GKV in die private Krankenversicherung, gegengerechnet werden.

Diese lassen sich nicht zuverlässig prognostizieren, so dass insgesamt keine belastbaren Aussagen möglich sind.

51. Abgeordnete
Amira
Mohamed Ali
(DIE LINKE.)

Mit welcher Begründung gestattet die Bundesregierung den Bürgerinnen und Bürgern ab dem 13. November 2021 nur den "Anspruch auf mindestens einen kostenlosen Antigen-Schnelltest (PoC-Test) pro Woche" (Quelle: www.bundesregierung.de/breg-de/suche/corona-tests-faq-187 2540) anstatt dem Anspruch auf tägliche Tests, und bewertet die Bundesregierung rückblickend die Aufhebung der Kostenfreiheit für die Antigen-Schnelltests ab dem 11. Oktober 2021 als Fehler, da dies nachweislich zur Reduzierung der Testkapazitäten geführt hat (www.tagesschau.de/wirts chaft/verbraucher/gratis-coronatest-101.html; bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 29. November 2021

Mit der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 21. September 2021 (BAnz AT 21. September 2021 V1), die am 11. Oktober 2021 in Kraft trat, war die allen Bürgerinnen und Bürgern offenstehende kostenlose Bürgertestung ausgelaufen. Diese Entscheidung fiel in Übereinstimmung mit den Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsministern der Länder vor dem Hintergrund, dass bis dahin allen Bürgerinnen und Bürgern ein Impfangebot gemacht worden ist und die Übernahme der Kosten für alle Tests durch den Bund nicht länger angezeigt war.

Das aktuelle Infektionsgeschehen macht es erforderlich, sämtliche zur Verfügung stehenden Mittel einzubeziehen und damit auch die regelmäßige Inanspruchnahme von Testmöglichkeiten als Bestandteil einer umfassenden Pandemie-Bekämpfungsstrategie zu gewährleisten. Ziel ist es, Infektionsausbrüche frühzeitig zu erkennen und zu behandeln, Infektionsketten zu unterbrechen und für einen Schutz vor Überlastung unseres Gesundheitssystems zu sorgen. Mit der Wiedereinführung des Angebots der kostenlosen Bürgertestung für asymptomatische Personen zum 13. November 2021 wird sichergestellt, dass alle Bürgerinnen und Bürger vorhandene Testmöglichkeiten in Anspruch nehmen können und nicht etwa aufgrund finanzieller Erwägungen auf die Inanspruchnahme verzichten. Die Bürgertestung nach § 4a TestV kann demnach mindestens einmal wöchentlich durchgeführt werden.

Antigenschnelltests standen auch in der Zeit vom 11. Oktober 2021 bis 13. November 2021 für wichtige Einsatzbereiche niederschwellig und kostenlos zur Verfügung. Darunter fielen beispielsweise Personen, die durch die Corona-Warn-App des Robert Koch-Institutes eine Warnung mit der Statusanzeige erhöhtes Risiko erhalten haben oder Bewohnerinnen und Bewohner, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Besucherinnen und Besucher von Pflegeeinrichtungen. Der Bund stellte somit auch in diesem Zeitraum für einen großen Teil der Bevölkerung kostenlose Tests zur Verfügung. Zudem erhielten Personen zur Abklärung einer entsprechenden Symptomatik weiterhin im Rahmen der Krankenbehandlung eine kostenlose Testung bei ihrer Ärztin oder ihrem Arzt bzw. im Krankenhaus. Auch Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen hatten gemäß SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung weiterhin die Pflicht, Beschäftigten, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal in der Woche Corona-Tests anzubieten.

Auf dem Markt standen und stehen weiterhin kostengünstige Selbsttests zur Verfügung.

52. Abgeordnete
Amira
Mohamed Ali
(DIE LINKE.)

Welche Sofortmaßnahmen ergreift die Bundesregierung vor dem Hintergrund von Lieferengpässen bei den Corona-Schnelltests, um die dauerhafte und möglichst kostenlose Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen (www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/selbsttests-ausverkauft-coron a-101.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 3. Dezember 2021

Im Frühjahr 2021 ist durch Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder eine vom Bundesministerium für Gesundheit und vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gemeinsam geleitete Taskforce Testlogistik eingerichtet worden, um die Länder dabei zu unterstützen, sich mit Schnell- und Selbsttests versorgen zu können. Die Taskforce Testlogistik hat mehrfach mit Bundesressorts, Ländern und Herstellern getagt.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) ist zur aktuellen Lage zu den Antigen-Schnelltests im engen Austausch mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), dem Branchenverband der Diagnostica-Industrie (VDGH), Herstellern und Anbietern von Antigen-Schnelltests sowie den Bundesländern.

Aktuell liegen keine Informationen vor, die auf einen flächendeckenden Versorgungsengpass bei Antigentests hindeuten. Bestehende Lieferengpässe sind laut Angaben des BfArM und VDGH temporär bzw. punktuell. Die Unternehmen sind grundsätzlich lieferfähig und haben ihre Produktionen wegen der starken Nachfrage in der aktuellen Pandemiewelle hochgefahren. Es kann aber auf Grund von Logistikproblemen insbesondere bei der Einfuhr von Antigen-Schnelltests nach Deutschland sowie bei der Distribution an die Endabnehmer in Deutschland zu vorübergehenden Verzögerungen von Lieferungen kommen.

53. Abgeordneter **Edgar Naujok** (AfD)

Auf Grundlage welcher konkreten Studie bzw. Projektion behauptete der Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn in der zurückliegenden Pressekonferenz, dass zum Ende des Winters 2021/2022 aufgrund von COVID-19 wahrscheinlich "jeder [...] geimpft, genesen oder gestorben sein" würde (www.zeit.de/video/2021-11/628318 6031001/jens-spahn-wahrscheinlich-wird-am-end e-des-winters-jeder-geimpft-genesen-oder-gestorb en-sein)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 1. Dezember 2021

Die Hinweise des Bundesgesundheitsministers Jens Spahn beziehen sich auf die erhöhte Übertragbarkeit und Morbidität der Deltavariante. Entsprechende Daten und die zugrundeliegenden Studien können den virologischen Basisdaten zu SARS-CoV-2 auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts (RKI) entnommen werden (www.rki.de/DE/Content/InfA Z/N/Neuartiges_Coronavirus/Virologische_Basisdaten.html). Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass sich die Delta-Variante durch Mutationen auszeichnet, die die Übertragbarkeit des Virus erhöhen und mit einer reduzierten Wirksamkeit der Immunantwort in Verbindung gebracht werden. Studien deuten darauf hin, dass nach vollständiger Impfung ein sehr guter Schutz vor schweren COVID-19-Krankheitsverläufen durch die Delta-Variante besteht. Bei einer unvollständigen Impf

serie (eine von zwei Dosen) ist die Wirksamkeit gegen milde Verläufe jedoch verringert. Da der Impfschutz vor einer schweren COVID-19-Erkrankung auch über die Zeit nachlässt, empfiehlt die Ständige Impfkommission (STIKO) in der Regel nach sechs Monaten für alle Personen, die 18 Jahre oder älter sind, eine Auffrischimpfung.

54. Abgeordneter **Dr. Dirk Spaniel** (AfD)

Verfügt die Bundesregierung über die Chargennummern der verschiedenen in Deutschland und der EU zugelassenen und verimpften Vakzine gegen SARS-CoV-2 und über Berichte über etwaige Nebenwirkungen, die bei Geimpften entstanden sind, wenn ja, bitte nach Chargennummern aufschlüsseln?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 3. Dezember 2021

Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) verfügt über diese Angaben. Bei Nebenwirkungsmeldungen gilt dies, soweit auch die Chargenbezeichnung dem PEI übermittelt worden ist. Dies erfolgt nicht in allen Fällen.

55. Abgeordneter **René Springer** (AfD)

Wie sind nach Kenntnis der Bundesregierung die wöchentlichen altersspezifischen Mortalitätsraten nach Impfstatus für alle an oder mit Corona Verstorbenen pro 100.000 Personen für die letzten zwei Wochen, für die Daten verfügbar sind (bitte nach Impfstatus aufschlüsseln: ungeimpft, nach erster Impfung, nach zweiter Impfung, für die Altersgruppen: 10 bis 59 Jahre, 60 bis 69 Jahre, 70 bis 79 Jahre, 80 und mehr Jahre), und falls die Daten von der Bundesregierung nicht erhoben werden, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 30. November 2021

Eine SARS-CoV-2-Infektion ist gemäß dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig. Die Meldungen werden an das Robert Koch-Institut (RKI) weitergeleitet. Im Rahmen dieser Meldung wird die Information zum Impfstatus übermittelt. Das RKI wertet diese Informationen auch für die Todesfälle aus.

Regelmäßig werden donnerstags im Wochenbericht des RKI die Anzahl der symptomatischen COVID-19-Todesfälle in den vergangenen vier Wochen berichtet (vgl. www.rki.de/covid-19-wochenbericht).

Für die Auswertung zur Inzidenz von Todesfällen oder anderen Endpunkten kann die Altersgruppe 60 Jahre und älter nicht weiter aufgeschlüsselt werden, da dem RKI die Informationen zur Impfquote nur für die Altersgruppen zwölf bis 17 Jahre, 18 bis 59 Jahre und 60 Jahre und älter vorliegen.

56. Abgeordneter **René Springer** (AfD)

Wie häufig wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2020 und 2021 (letzter verfügbarer Stand) die Kodierung U.12.9 (Unerwünschte Nebenwirkungen bei der Anwendung von COVID-19-Impfstoffen; siehe Kassenärztliche Bundesvereinigung, Coronavirus: Empfehlungen zum Kodieren mit Kodierbeispielen vom 21. Juli 2021) vergeben (bitte insgesamt sowie nach Zusatzkennzeichen G, V, A sowie Z getrennt ausweisen), und wie viele Corona-Impfungen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 1. Dezember 2021

Zur Häufigkeit der Verschlüsselung der Kodierung U12.9 einschließlich der Zusatzkennzeichen in den vertragsärztlichen Abrechnungen und auf Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen für die Jahre 2020 und 2021 liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Die Gesamtzahl der Schutzimpfungen gegen COVID-19 finden sich im täglichen Situationsbericht des Robert Koch-Institutes (RKI) (vgl. www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html) sowie auf dem Impfdashboard des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) (vgl. www.impfdashboard.de).

Mit Datenstand vom 23. November 2021 wurden dem RKI folgende Zahlen gemeldet:

- Im Jahr 2020 insgesamt 206.493 COVID-19-Impfungen.
- Im Jahr 2021 (bis zum Impftag 23. November 2021) insgesamt 118.464.172 COVID-19-Impfungen.

Darüber hinaus wurden dem RKI 2.290 Impfungen mit unklarem Impfdatum gemeldet.

57. Abgeordneter Dr. Andrew Ullmann (FDP)

Wie hat sich der Bestand an zur Verfügung stehenden Impfstoffen gegen SARS-CoV-2 laut Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen sechs Wochen geändert (bitte aufschlüsseln nach Impfstoff bzw. Impfstoffhersteller und den jeweiligen Empfängern, beispielsweise die Bundesländer oder COVAX, der Impfstofflieferungen bzw. geplanten Mengen an Impfstofflieferungen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 30. November 2021

Im Rahmen der nationalen Impfkampagne gegen SARS-CoV-2 werden Impfstoffe aktuell im zentralen Bundeswehrlager in Quakenbrück gelagert. Im Betrachtungszeitraum der letzten sechs Wochen haben sich die zur Verfügung stehenden Bestände entsprechend der nachfolgenden Tabelle 1 verändert.

Tabelle 1: Anzahl der im Bundeswehrlager in Quakenbrück gelagerten Impfstoffdosen zum 10. Oktober 2021 und 21. November 2021.

	AstraZeneca	BioNTech	Moderna	Johnson & Johnson
	Vakzevria [®]	Comirnaty®	Spikevax [®]	COVID-19 Vaccine
			•	Janssen [®]
10.10.2021	0	16.253.640	1.797.530	2.327.300
21.11.2021	0	5.221.710	7.364.200	2.118.500

Die im selben Zeitraum erfolgten Lieferungen an Leistungserbringer nach § 3 Absatz 1 der Coronavirus-Impfverordnung, aufgeschlüsselt nach Impfstofftyp und Empfänger finden sich auf dem Impfdashboard des Bundesministeriums für Gesundheit (https://impfdashboard.de/). Zu beachten ist, dass für Auffrischimpfungen mit dem Impfstoff von Moderna (Spikevax®) lediglich eine halbe Dosis verabreicht wird und sich die zur Verfügung stehende Menge somit für Auffrischimpfungen verdoppelt.

Neben der Auslieferung an Leistungserbringer innerhalb Deutschlands fanden Impfstoffspenden über COVAX sowie bilateral statt. Bilateral erfolgte im Betrachtungszeitraum eine Spende von 347.100 Dosen AstraZeneca Vakzevria[®] an Thailand am 14. Oktober 2021. Darüber wurden bislang etwa 83 Millionen Dosen Impfstoffe an COVAX bzw. über COVAX an die Empfängerländer ausgeliefert oder befinden sich in der Auslieferung. Bei diesen Impfstoffdosen handelt es sich um Impfstoffe der Hersteller AstraZeneca Vakzevria[®], Johnson & Johnson COVID-19 Vaccine Janssen[®], BioNTech Comirnaty und Moderna (Spikevax[®]).

58. Abgeordneter Gerald Ullrich (FDP)

Wie viele öffentliche Corona-Teststationen bzw. Testcenter existierten nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils zum Monatsanfang seit April 2021 bis heute (bitte inklusive aktueller Kapazitäten und Erläuterung für eventuelle Schwankungen), und wie hoch muss nach Einschätzung der Bundesregierung die Kapazität an Tests sein, um erfolgreich gegen die Verbreitung des Coronavirus vorgehen zu können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 29. November 2021

Die Ausgestaltung der Umsetzung der Testverordnung und entsprechender Testmöglichkeiten liegt in der Verantwortung der Länder. Informationen zur Anzahl öffentlicher Teststellen jeweils zum Monatsanfang seit April 2021 liegen nicht auf Bundesebene vor.

Eine erfolgreiche Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus gelingt nicht allein durch Testungen, sondern erfordert verschiedene Maßnahmen, die zusammenwirken müssen.

59. Abgeordneter **Gerald Ullrich** (FDP)

Hat die Bundesregierung jemals in Erwägung gezogen, den unterschiedlichen in Deutschland eingesetzten COVID-19-Impfstoffen eine Notfallzulassung zu geben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 1. Dezember 2021

Die Bundesregierung hat zu Beginn der Pandemie entschieden, in Deutschland nur solche COVID-19-Impfstoffe zu verwenden, deren Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit in einem behördlichen Zulassungsverfahren durch die Europäische Arzneimittel-Agentur bewertet worden sind und die eine europäische Zulassung besitzen. Die in der Europäischen Union (EU) zugelassenen Impfstoffe wurden in einem zügigen Zulassungsverfahren (sog. rolling review) unter Einbindung aller nationalen Zulassungsbehörden der EU geprüft.

60. Abgeordneter **Gerald Ullrich** (FDP)

Wie genau werden in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union (EU) die Fragen der Haftung für die Impfschäden, die aufgrund einer COVID-19-Impfung aufgetreten sind, geregelt (bitte nach den Haftungspflichten für die Impfstoffhersteller aufschlüsseln), und welche Abweichungen gibt es hier zu den anderen öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 3. Dezember 2021

Es ist zwischen den Regelungen zu Impfschäden und Haftungsregelungen zu unterscheiden.

Für Impfschäden gelten die Regelungen des sozialen Entschädigungsrechts. Wer durch eine öffentlich empfohlene Schutzimpfung einen Impfschaden erlitten hat, erhält auf Antrag Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz, vgl. § 60 des Infektionsschutzgesetz (IfSG). Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des IfSG und weiterer Gesetze vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) wurde mit einer Ergänzung des § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a IfSG sichergestellt, dass in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 für alle Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe, die auf der Grundlage einer Verordnung nach § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1a und Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vorgenommen wurden, bundeseinheitlich ein Versorgungsanspruch nach § 60 Satz 1 IfSG besteht.

Dieser Anspruch besteht unabhängig von den öffentlichen Empfehlungen der Landesbehörden.

Die Haftung des Impfstoffherstellers gegenüber Geimpften für schädliche Wirkungen des Impfstoffes richtet sich im deutschen Recht nach den allgemeinen Regeln. Unter den weiteren Voraussetzungen der im Einzelfall anwendbaren gesetzlichen Grundlage kommt je nach Fallgestaltung eine Haftung u. a. des pharmazeutischen Unternehmens aufgrund verschiedener gesetzlicher Grundlagen in Betracht. Haftungsregelungen

können sich ergeben aus dem Arzneimittelrecht, dem Produkthaftungsgesetz sowie den allgemeinen Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Verträge über den Erwerb von Impfstoffen gegen COVID-19, die die Europäische EU-Kommission aushandelt, lassen die Vorschriften der europäischen Produkthaftungsrichtlinie sowie die Haftung nach dem jeweils anwendbaren mitgliedstaatlichen Recht unberührt.

61. Abgeordnete **Kathrin Vogler** (DIE LINKE.)

Welcher Anteil der bisher an COVID-19 verstorbenen Menschen in Deutschland war, nach Kenntnis der Bundesregierung:

- abhängig beschäftigt,
- verbeamtet,
- selbstständig oder freiberuflich erwerbstätig,
- im Ruhestand,
- arbeitslos,
- schwerbehindert mit einem GdB von mindestens 50 Prozent,
- gesetzlich versichert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 2. Dezember 2021

Der Bundesregierung liegen diese Daten nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

62. Abgeordneter **Marcus Bühl** (AfD)

Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit konkrete verkehrsstrategische Planungen (seitens der Deutschen Bahn AG) zur Einrichtung eines Regionalhaltepunktes an der ICE-Strecke in Ilmenau—Wümbach, wenn ja, welche Finanzkalkulation bildet hierfür die Grundlage, und wenn nein, warum nicht (bitte die Finanzkalkulation detailliert aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 2. Dezember 2021

Der Bundesregierung sind keine Planungen für einen Haltepunkt an der Neubaustrecke Nürnberg-Erfurt im Bereich Ilmenau bekannt.

63. Abgeordneter Markus Herbrand (FDP)

Wie oft hat die vom Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Andreas Scheuer ins Leben gerufene Hochwasser "Task Force" (vgl. www.bild.de/politik/inland/politik-inland/flut-kat astrophe-scheuer-kuendigt-hochwasser-task-forc e-an-77116416.bild.html) seit dem verheerenden Hochwasser in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021 getagt, und wie verhält sich unter Nennung der jeweils für Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen bereits genehmigten Gesamtsummen aus dem Hochwasser-Hilfe-Fonds des Bundes die Anzahl der im September, Oktober und November 2021 eingereichten Anträge auf Bundesunterstützung aus dem besagten Fonds zur Anzahl der im selben Zeitraum abschließend bearbeiteten und final beschiedenen Hilfsanträge (bitte tabellarisch auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 3. Dezember 2021

Die nach der Unwetterkatastrophe ins Leben gerufene Task-Force des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat zwischen dem 28. Juli 2021 und dem 6. Oktober 2021 acht Mal getagt. Zunächst fand die Sitzung wöchentlich, später nach Bedarf in etwas größeren Abständen statt.

Mit einer Auftaktveranstaltung am 13. September 2021 mit Bundesminister Andreas Scheuer wurde zudem die Lenkungsgruppe "Infrastruktur Hochwasser" eingerichtet, die dem Austausch zu Fachfragen und der Maßnahmenkoordination zum zügigen Wiederaufbau dient. Hieran sind neben dem BMVI auch Vertreter der beiden Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, der Kommunalen Spitzenverbände und der betroffenen Kommunen, der Deutschen Bahn AG, der Autobahn GmbH des Bundes sowie weiterer Institutionen und Verbände unter Leitung des Abteilungsleiters Bundesfernstraßen beteiligt. Die Lenkungsgruppe tagt regelmäßig.

Die betroffenen Länder sind gemäß der Verwaltungsvereinbarung zur Aufbauhilfe 2021 dazu aufgefordert, dem Bund erstmalig mit Stand 31. Dezember 2021 u. a. über die Anträge und Bewilligungen zur Aufbauhilfe 2021 zu berichten. Der Bericht ist den beteiligten Bundesministerien spätestens bis zum 31. Januar 2022 vorzulegen. Dieser Bericht bleibt abzuwarten.

64. Abgeordneter **Torsten Herbst**(FDP)

Welcher Anteil der angekündigten 650 Mio. Euro für "modernere Bahnhöfe und bessere Strecken in Sachsen" sind nach Kenntnis der Bundesregierung bisher abgeflossen, und wie viele Gleise (bitte in Kilometern angeben), Weichen, Eisenbahnbrücken und Haltepunkte wurden seitens der Deutschen Bahn AG in diesem Jahr im Freistaat Sachsen instandgesetzt (www.zeit.de/news/2021-07/14/modernere-strecken-und-schoenere-bahnho efe-bahn-investiert)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 30. November 2021

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) sind von den im Jahr 2021 geplanten 650 Mio. Euro mit Stand Oktober 2021 bereits 450 Mio. Euro abgerufen. Es ist vorgesehen, dass bis Ende des Jahres der vollständige Betrag abgerufen wird. Unter Verwendung dieser Mittel werden im Freistaat Sachsen 756 km Gleise, 1.294 Weichen und 333 Brücken instandgesetzt sowie 96 km Gleise, 81 Weichen und zehn Brücken bis Ende des Jahres erneuert sein. Darüber hinaus werden in Sachsen 28 Verkehrsstationen instandgesetzt. Der überwiegende Teil dieser Arbeiten wird nach Auskunft der DB AG noch in diesem Jahr abgeschlossen.

Im Rahmen des Sofortprogramms für attraktive Bahnhöfe werden bis Ende 2021 zahlreiche Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung an Bahnhöfen in Sachsen umgesetzt. Für Informationen zu den vorgesehenen Verkehrsstationen sortierbar nach Ländern wird auf die Webseite verwiesen (abrufbar unter: www.deutschebahn.com/resource/blob/6223646/d5dc83a849627eJfc3d88a9295a8dIeü/Sachsen-data.pdf). Demnach werden in Sachsen Maßnahmen an 65 Verkehrsstationen umgesetzt (Stand: 11. November 2021). Eine abschließende Übersicht der sanierten Bahnhöfe liegt erst nach Beendigung des Programms vor.

65. Abgeordneter **Torsten Herbst** (FDP)

Wie viele Kilometer des Schienenwegenetzes der Eisenbahnen des Bundes verfügten nach Kenntnis der Bundesregierung zum Stichtag 31. Oktober 2021 jeweils pro Bundesland über keine Mobilfunknetzabdeckung von 4G/LTE, und bis wann sollen nach Planung der Bundesregierung alle vom Schienenpersonennahverkehr sowie vom Schienenpersonenfernverkehr genutzten Schienenwege über eine entsprechende Netzabdeckung verfügen (bitte nach Bundeländern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 30. November 2021

Nach aktuellen Angaben stellt sich die Mobilfunkabdeckung mit 4G/LTE in Deutschland wie folgt dar:

Mobilfunknetzabdeckung der Schienenwege in Deutschland

Raumeinheit	Streckenabschnitte die nicht mit 4G/LTE versorgt sind in Kilometern		
Deutschland	25,8		
Schleswig-Holstein	0,0		
Hamburg	0,0		
Niedersachsen	0,0		
Bremen	0,0		
Nordrhein-Westfalen	7,6		
Hessen	5,9		
Rheinland-Pfalz	4,9		
Baden-Württemberg	0,1		
Bayern	0,9		

Raumeinheit	Streckenabschnitte die nicht mit 4G/LTE versorgt sind in Kilometern
Saarland	0,6
Berlin	0,0
Brandenburg	0,1
Mecklenburg-Vorpom- mern	0,0
Sachsen	3,5
Sachsen-Anhalt	2,2
Thüringen	0,0

Quelle: Breitbandatlas des Bundes/atene KOM GmbH, Stand: Mitte 2021

Hinweis: Für die Ermittlung der Mobilfunknetzabdeckung an Schienenwegen des Bundes wurde die folgende Berechnungsmethodik angewendet: Ein Streckenabschnitt gilt als nicht versorgt, wenn die betreffende Rasterzelle (250 m x 250 m), die über dem jeweiligen Schienenabschnitt liegt, nicht zu mindestens 95 Prozent mit der Mobilfunktechnologie 4G erschlossen wurde. Die Zahlen bilden alle Anbieter aggregiert ab, d. h. Funklöcher einzelner Anbieter werden hier nicht berücksichtigt. Daten zur Unterscheidung zwischen dem Schienenwegenetz der Eisenbahnen des Bundes und dem der nichtbundeseigenen Eisenbahnen werden im Breitbandatlas des Bundes nicht erfasst.

Aufgrund der Versorgungsauflagen aus der Frequenzversteigerung im Jahr 2019 sind sämtliche Schienenwege in Deutschland bis Ende 2024 durch mindestens einen Netzbetreiber mit 4G/LTE zu versorgen. Nach Angaben der Bundesnetzagentur versorgt jeder der drei bundesweiten Netzbetreiber bundesweit derzeit mindestens 98 Prozent sämtlicher Schienenwege entsprechend den Vorgaben der Versorgungsauflagen (d. h. mindestens 50 Mbit/s im Antennensektor), basierend auf der Auswertung von Rasterkacheln mit einer Größe von 100 m x 100 m. Auch hier ist eine Unterscheidung zwischen dem Schienenwegenetz der Eisenbahnen des Bundes und übrigen Schienenwegen nicht möglich.

66. Abgeordneter **Bernd Riexinger**(DIE LINKE.)

Welche aktuellen Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zum Fertigstellungstermin sowie dem Kostenrahmen des Projektes Stuttgart 21 vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 30. November 2021

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) beträgt der Gesamtwertumfang des Projekts Stuttgart 21 zum derzeitigen Stand 8,2 Mrd. Euro. Die Inbetriebnahme ist für das Jahr 2025 geplant.

67. Abgeordneter **Stefan Schmidt** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Klagen sind zum Ausbau und der innerörtlichen Verlegung der B 299 in Waldsassen im Landkreis Tirschenreuth (Bundesverkehrswegeplan 2030 Projektnummer B299-G010-BY) eingegangen, und wie ist der weitere Zeitplan für die Umsetzung des Vorhabens?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 30. November 2021

Es sind zwei Klagen eingegangen. Als Nächstes erfolgen Prüfung und weitere Bearbeitung der beiden Klagen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

68. Abgeordnete
Maria KleinSchmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wann wird die geschäftsführende Bundesregierung die zugesagten Finanzmittel zur Forschung zu den Spätfolgen von COVID-19 (www.bmb f.de/bmbf/shareddocs/pressemitteilungen/de/202 1/09/230921-long-covid.html) an die ausgewählten Forschungsverbünde auszahlen, und aus welchen Gründen ist dies nach meiner Kenntnis bisher noch nicht geschehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 30. November 2021

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat am 31. Mai 2021 die "Richtlinie zur Förderung von Forschungsvorhaben zu Spätsymptomen von COVID-19 (Long-COVID)" veröffentlicht. Frist für die Einreichung von Projektskizzen war der 14. Juli 2021. Unter Beteiligung von internationalen Fachgutachtern und Fachgutachterinnen wurden zehn Forschungsverbünde zur Förderung ausgewählt.

Das erste Verbundvorhaben (SPOVID-Projektleitung: Universität Duisburg-Essen) wird am 1. Dezember 2021 beginnen. Zwei weitere Verbundvorhaben (LongCoCid-Projektleitung: Universitätsklinikum Jena und COVIDYS-Projektleitung: Universitätsklinikum Regensburg) werden zum 1. Januar 2022 starten. Der Start der weiteren sieben Verbundvorhaben ist für den 1. Februar bzw. 1. März 2022 vorgesehen. Die Mittel werden den Zuwendungsempfängern nach erfolgter Bewilligung entsprechend derer Mittelanforderungen bereitgestellt.

Berlin, den 3. Dezember 2021